

# Betriebsräte-Zeitschrift

## für Funktionäre der Metallindustrie

### Notwendige Sicherung des Achtstundentags

Lony Sender

Vor Monaten bereits hatten wir einen Vorentwurf des sogenannten Arbeitsschutzgesetzes besprochen, das zahlreiche bisher in Form von Verordnungen und Gesetzen verstreute Arbeiterschutzbestimmungen zusammenfassen und dabei auch die Frage der Arbeitszeit zu regeln hatte. Wir hatten an dem feinerzeitigen Vorentwurf sehr ernste Kritik zu üben, aber schon damals haben wir mit Energie auf eine baldige gesetzliche Regelung der Arbeitszeitfrage gedrängt. Denn wir halten den durch die Notverordnung vom 21. Dezember 1923 geschaffenen Zustand für unhaltbar. Konnte er doch schon damals nur unter Ausschaltung des normalen Gesetzgebungsweges, unter Ausschaltung des Parlamentes zustande kommen. Das gelang damals nur angesichts der Tatsache, daß die fortschreitende Inflation und der schließliche völlige Währungsverfall die Macht der Arbeiterorganisationen geschwächt und dadurch deren Widerstandskraft gemindert hatte. Diesen Augenblick nutzten Unternehmer und Scharfmacher, um unter dem Vorwand der Not der Wirtschaft und Währung eine Regelung der Arbeitszeit herbeizuführen, die eine Verschlechterung des bestehenden Zustandes durch zahlreiche Ausnahmen vom Achtstundentag bedeutete. Damals freilich wurde gesagt, daß es sich selbstredend nur um eine Übergangsmaßnahme handle, die in direktem Zusammenhang stehe mit all den zur Stabilisierung der Währung unternommenen Schritten.

Diese Verordnung, gedacht als Notgesetz für einen Übergangszustand, ist nun schon bald drei Jahre in Kraft. Offizielle Regierungsstellen wie auch der Präsident der Reichsbank haben wiederholt in der Öffentlichkeit betont, daß die Stabilität der deutschen Währung durchaus auch für die Zukunft gesichert sei. Damit aber fällt eine der wesentlichsten Voraussetzungen der Verordnung weg. Und es muß in diesem Zusammenhang betont werden, daß es auf allen Gebieten, so auch auf diesem, im wesentlichen die deutsche Arbeiterschaft gewesen ist, die die Opfer für die Herbeiführung der Stabilität gebracht hat. Nun muß es aber auch die Pflicht einer Regierung, die sich nicht zum Handlanger des Scharfmachertums machen will, sein, ihre damalige Erklärung wahrzumachen und eine Übergangsmaßnahme, die ausdrücklich als solche erklärt war, mit Beendigung des Übergangszustandes als erledigt zu erklären und den status quo ante (den vorher existierenden Zustand) wiederherzustellen. Anscheinend war das der Wille der Regierung — darum der Entwurf zu einem Arbeitsschutzgesetz. Aber da regten sich anscheinend wieder die Kräfte, die sich im November 1923 so erfolgreich für sich betätigt hatten, und der angekündigte Entwurf ist noch immer nicht veröffentlicht worden. Will die Regierung wieder vor den Drohungen des Untermertums zurückschweifen?

Wird doch das Gutachten der Unternehmerverbände zu dem Arbeitsschutzgesetz bekannt, das man freilich in keiner Weise als Gutachten, sondern lediglich als eine denkbar oberflächliche Philippika gegen den Achtstundentag ansprechen kann. Ausdrücklich wird betont, daß diese Äußerung sowohl die Stellungnahme der Industrie, wie auch des Großhandels, des Einzelhandels, der Banken, der Versicherungsanstalten und des Handwerks wiedergebe. Wir zweifeln keinen Augenblick an der Richtigkeit dieser Feststellung — in ihrer Stellungnahme gegen die Arbeiterschaft sind sich die Ausbeuter aller Variationen vollkommen einig. Ob dieser neue Beweis nicht doch endlich manchen Blinden in den Reihen des Proletariats sehend machen wird? Im übrigen sei hier nur ein knapper Auszug aus dem „Gutachten“ der Scharfmacher wiedergegeben.

Die Wirtschaft sei, so heißt es, in einer schweren Depression. Sie zeige das Bild eines Einschrumpfungsprozesses, infolge Absatzmangels sei der Wirtschaftsapparat nicht in seiner vollen Kapazität auszunutzen. Unter dem Hinweis auf die sich vollziehenden zahlreichen Konzernbildungen werden diese ganzen Vorgänge in die etwas mystischen Worte zusammengefaßt: „Alles Vorgänge, die die Arbeits- und Finanzkraft der deutschen Wirtschaft aufs allerstärkste in Anspruch nehmen. — Es erfolgten immer weitere Umstellungen, deshalb müsse jede vermeidbare Störung zurzeit unbedingt ferngehalten werden. Eine Erörterung der Arbeitszeitfrage aber rufe neue Unruhe und Besorgnis hervor und gefährde die dringend notwendige Konzentration aller Wirtschaftskräfte. (!) Neben der Regierung aber seien es doch gerade die Gewerkschaften, die einen Preisabbau forderten, eine Veränderung der Arbeitszeit jedoch könne ihren Einfluß auf die Herstellungskosten nicht verfehlen, „von der grundsätzlichen Forderung der Gewerkschaften auf Lohnerhöhung als Mittel zur Hebung der Kaufkraft ganz abgesehen“. Und dann folgt der sehr charakteristische Satz: **Zu einer allgemeinen Wiederholung einer solchen Garantie (Garantie des Schichtlohnes, d. Red.) wie im November 1918 wird sich die deutsche Wirtschaft sicher außerstande sehen!**“

Dann verweisen die Unternehmerverbände darauf, daß die Not, die zu der bestehenden Übergangsregelung geführt habe, noch keineswegs behoben sei, wie die große Zahl der Erwerbslosen dartue. Auch liege ein Drängen zu einer baldigen Neuregelung auf der Arbeitnehmerseite gar nicht vor. Doch dieser Teil verdient in der Tat, in vollem Wortlaut gebracht zu werden:

**Daß etwa in breiteren Kreisen der Arbeiterschaft selbst ein Drängen nach einer baldigen Neuregelung der Arbeitszeit vorliegt, müssen wir nach den Beobachtungen in der Praxis in Abrede stellen. Ein Drängen aus Kreisen gewisser Führer allein darf aber um so weniger Berücksichtigung finden, als die derzeitige Mehrarbeit in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle auf Grund der vorliegenden Abkommen widerspruchlos und zum allgemeinen Nutzen von den Belegschaften geleistet wird.“**

Ist in all diesen Argumenten von einer ökonomischen und sachlichen Beweisführung aber auch nicht die leiseste Spur zu finden, so setzt der Schluß des „Gutachtens“ der Unfachlichkeit die Krone auf. Das „Gutachten“ beschäftigt sich nämlich mit dem Washingtoner Abkommen und lehnt dessen Ratifizierung rundweg ab, speziell unter Hinweis auf England und die

Vereinigten Staaten. Deutschland aber dürfte bei seiner außenpolitischen Lage in einer Frage, die eine gewisse Arbeitsabrüstung bedeute, den übrigen großen Industriestaaten den Vortritt zu lassen haben. Und die ökonomische Argumentation dieser Wirtschaftsverbände schließt mit der weisen Feststellung:

**Wir stehen hiernach auf dem Standpunkt, daß die außenpolitische und weltwirtschaftliche Lage Deutschlands noch weniger als die innerdeutschen Verhältnisse Veranlassung bieten kann, der deutschen Wirtschaft, sei es auch zunächst nur durch innere Gesetzgebung, neue Fesseln aufzuerlegen.“**

\*

Sehen wir uns diese Argumentation, die doch anscheinend ihren Eindruck auf das Reichsarbeitsministerium nicht ganz verfehlt hat, einmal näher an. Wir stimmen den Unternehmern zu, wenn sie auf den Absatzmangel in der deutschen Wirtschaft hinweisen. Nur vermessen wir jeglichen Vorschlag, wie dieser zu beheben ist. Zweck solcher Gutachten kann ja niemals sein, Lamentationen vorzubringen! Man darf aber doch schließlich von einem Personenkreis, der das Bildungsmonopol so ganz für sich in Anspruch nimmt, erwarten, daß er die Dinge auch zu Ende zu denken wagt. Klagt man über Absatzmangel, so dürfte man von jedem auch nur normal Begabten erwarten, daß er einsehen kann, wie eine stärkere Ausbeutung der im Betrieb Beschäftigten notwendig zur Freisetzung von Arbeitskräften führt, die in das Heer der Arbeitslosen einzureihen sind und dort eine viel geringere Kaufkraft besitzen, denn als im Betrieb arbeitende Proletarier. **Verlängerung der Arbeitszeit bedeutet daher ganz unbestreitbar Ausschaltung von voller Kaufkraft und damit weitere Verschärfung des Absatzmarktes!** Damit aber geben die Unternehmer dem Arbeitsministerium und der Öffentlichkeit die denkbar schärfste Waffe gegen ihre eigene Argumentation in die Hand. Es ist ein unhaltbarer Zustand, daß die Kapazität des deutschen Wirtschaftsapparates nicht ausgenutzt werden kann, während Millionen ruhender Arbeits Hände vorhanden sind, die, in Tätigkeit gesetzt, zu einer stärkeren Belebung des Absatzmarktes führen würden. Der Weg aber, den die Unternehmer gehen, führt zu keinerlei Ausgang aus der Krise. Er vermehrt nur deren Schwere. Keinerlei Einmischung der Gewerkschaften — Betriebsvereinbarungen mit der Belegschaft ist ihre Lösung. Genau die gleiche brutale, aber auch kurzfristige Ausnutzung der Situation, wie im November 1923. Da jetzt der Druck des Millionenheeres der Arbeitslosen vorhanden ist, muß er ebenso ausgenutzt werden wie die verheerenden Wirkungen der damaligen Inflation!

Und ebenso dumm ist der Hinweis auf den sich vollziehenden und zum großen Teil bereits vollzogenen Konzentrationsprozeß der deutschen Wirtschaft. Finden die Unternehmer wirklich keine gescheiteren Synthesen? Denn das kann auch das einfache Hirn eines nicht akademisch gebildeten Proletariers denken und erkennen, daß der Sinn dieses Konzentrationsprozesses darin bestand, die deutsche Produktion zu rationalisieren, das heißt aber ihre Produktionskosten herabzudrücken und eine höhere Rentabilität zu sichern. Gerade diese durch die Konzentration herbeigeführte höhere Rentabilität aber ermöglicht es wiederum, die Arbeitsbedingungen wieder zu normalisieren. Und so schlägt auch dieses zweite Argument der Unternehmer ihrer eigenen Beweisführung ins Gesicht.

Richtig, die deutsche Wirtschaft hat bereits im weitgehenden Maße ihren Konzentrationsprozeß vollzogen — damit ist nur ein neuer Beweis dafür erbracht, daß die für die Notregelung vorgesehene Übergangszeit vorüber ist und darum daraus die Konsequenzen zu ziehen sind.

Von lieblicher Naivität ist das Argument, die Aufwertung der Arbeitszeitfrage rufe nur neue Unruhe und Störung hervor, die aber müsse doch zurzeit unbedingt ferngehalten werden. Ob die Unternehmer wirklich glauben, es genüge, wenn die Regierung die bestehende Not des Millionenheeres der Arbeitslosen ignoriere, um damit auch das schreiendste Elend zum Schweigen zu bringen? Wie fern und kalt sie der Not und Entbehrung der Massen gegenüberstehen — in ihrer ganzen Nacktheit enthüllt sich hier die Unmenschlichkeit der Ausbeutung. Solange das Elend sich still verhält, solange ist es erträglich . . . für die, die es verursachen. Nur unruhig dürfen die Darbenden nicht werden, das könnte das ruhige Profitmachen stören oder gar unterbrechen. Darum soll das Arbeitsministerium die Rolle des Gendarmen vor den Geldschranken des Besitzes übernehmen.

Das Arbeitsministerium aber braucht die Frage der Arbeitszeit nicht erst aufzuwerfen — die Not selbst hat sie auf die Tagesordnung gesetzt und die Gewerkschaften tun nur ihre Pflicht, wenn sie an den schreienden Mißständen, an der quälenden Not nicht achtlos vorübergehen. Und davon lassen sie sich auch nicht abschrecken, wenn sie nach langen, langen Jahren einen ganz alten Lodenhüter im Jargon der Unternehmer wiederkehren sehen: Die Arbeiter selbst seien ja ganz brave, willige Kerle, nur die bösen Gezer, die Führer, klärten sie darüber auf, daß es ihnen, wenn sie erwerbslos seien, grundschlecht gehe, oder auch darüber, daß das unabsehbare Schieben von Überstunden heute ihre Arbeitsbrüder, morgen aber vielleicht sie selbst erwerbslos mache.

Meine Herren Unternehmer — dies Argument paßt wahrlich nicht mehr in die heutige Zeit, es stammt aus jener unseligen wilhelminischen Periode, da die Arbeiterorganisationen um ihre Anerkennung zu ringen hatten. Inzwischen aber sind einige Veränderungen in der Welt vor sich gegangen, auch berichtet die Geschichte von einer deutschen Revolution, die denn doch manche Änderung gebracht hat. Es gab einen Augenblick, da auch die Unternehmer dies fühlten, und in ihrer Angst haben sie damals jenes von ihnen selbst erwähnte Abkommen vom November 1918 abgeschlossen, von dem sie heute erklären, daß sie nicht daran denken, sich heute auf Ähnliches einzulassen. Sie haben heute wohl keine Angst mehr und die im November 1918 ausgestandene längst vergessen? So haben sie denn nichts aus der Geschichte gelernt und sind bereit, durch die Schonungslosigkeit ihrer Methoden, durch die Kurzsichtigkeit ihrer Politik wieder eine Unmenge von Zorn und Empörung sich ansammeln zu lassen, bis schließlich das Ventil gewaltsam sich öffnet. Wie doch die Dialektik unbeirrt sich durchsetzt und gerade die konservativsten Kräfte sich als die stärksten Wegbereiter revolutionärer Erhebungen bewähren! Auch im Kriege nutzte man Not und Belagerungszustand dazu, das Volk in Ruhe und Duldsamkeit zu halten . . . und es folgte ein 9. November! Doch heute haben wir nicht mehr den Zustand der Ohnmacht und Einflußlosigkeit, der das wilhelminische Regime kennzeichnete. Wir haben uns Rechte erkämpft und sind nicht gewillt, sie kampflös preiszugeben. Das Organisationsrecht der Gewerkschaften ist ausdrücklich von der Verfassung anerkannt — damit

auch die Pflicht ihrer Vertreter, die Lebensinteressen der Organisierten aufs energischste wahrzunehmen. Mit den abgeleiteten Phrasen von den „Hetzern“ ist da heute nichts mehr anzufangen. Und noch ein anderes verkündet feierlich die Verfassung, als deren strenge Hüterin die Regierung aufzutreten hat:

### Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reiches!

Das ist nicht nur platonisches Bekenntnis — es schreibt vielmehr der Regierung eine hohe Pflicht vor. Wenn in einem Zustand, wie dem jetzigen, die Massenarbeitslosigkeit einen Druck auf die Arbeitskraft ausüben, ihre Widerstandskraft schwächen sollte, dann eben hat dieser Schutz einzutreten.

Doch verlassen wir uns nicht lediglich auf diesen Schutz, den wir zu fordern haben. Die deutsche gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft hat genug Schulung, genügend Erfahrungen gesammelt, um zu wissen, daß ein Nachgeben auf die Forderungen nach Überarbeit — womöglich aus Furcht, andernfalls selbst ins Heer der Arbeitslosen gestoßen zu werden — schließlich die eigene Position und die der Gesamtheit untergraben muß. Je mehr Personen Überstunden schieben, um so mehr besteht für jeden einzelnen die Aussicht, früher oder später freigesetzt zu werden. Nur wahre Solidarität kann auch dem einzelnen helfen. Die Kollegen werden darum alles daran zu setzen, ihren Einfluß auch auf die Kameraden anzuwenden haben, um dem Unwesen der Überstunden zu steuern, um darauf einzuwirken, daß arbeitslose Kollegen in die Betriebe eingestellt werden, deren Beschäftigungsgrad derart ist, daß sie mit der normalen Arbeitszeit nicht auskommen können. Die Proletarier wenigstens sollen beweisen, daß sie über den heutigen Tag hinaus zu denken vermögen.

Und damit vertreten sie auch das Interesse der Gemeinschaft. Denn wie dürftig es um die Position der Unternehmer bestellt ist, das beweisen sie mit dem letzten Hilfsmittel ihrer Argumentation — dem Hinweis auf die außenpolitische Lage Deutschlands. Und das just in einem Moment, da die Position Deutschlands, in erster Linie dank der Verständigungspolitik der Arbeiterklasse, sich international ganz wesentlich gebessert hat. Und soll etwa eine Schmutzkonkurrenz Deutschlands durch Kuliarbeit seiner Proletarier besonders gut dazu geeignet sein, Deutschlands Stellung im Konzert der Völker zu heben? Auch dieses letzte, an den Haaren herbeigezogene Argument der Unternehmer richtet sich schließlich gegen sie selbst. Im Interesse der Verbesserung der Lage Deutschlands in der Weltpolitik haben wir uns fernzuhalten von einem Dumping durch das Mittel der verlängerten Arbeitszeit.

Und so fassen wir die Lehren dieser Denkschrift zusammen in einer ersten und bestimmten Forderung an die Regierung, durch ein alsbald zu verabschiedendes **Notgesetz** die von ihr selbst als notwendig anerkannten Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für die Erwerbslosen zu ergänzen und diese Arbeitsbeschaffung auf dem gesündesten Wege, dem der **restlosen Wiederherstellung des Achtfundentages** herbeizuführen. Die Forderung steht auf der Tagesordnung und wird nicht wieder abgesetzt werden bis zu ihrer definitiven Erfüllung!

## Arbeitszeit und Arbeitsleistung

### Material für den Enqueteausschuß

A. Dünnebaße (Dortmund)

Der „Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft“ hat einen „Unterausschuß IV“ mit der Aufgabe betraut, festzustellen, wie die **Dauer der Arbeitszeit** und die **Art der Entlohnung** nach den Erfahrungen der letzten Jahre auf die **Arbeitsleistung** eingewirkt haben. Der Ausschuß ist mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet zur Einsichtnahme in die Geschäftsbücher, Betriebsbesichtigungen und Einholung von Auskünften, die unter Umständen eidlich bekräftigt werden müssen. Über die sozialpolitische Bedeutung einer solchen Untersuchung, wie überhaupt der gesamten Enquete, dürfte kein Zweifel bestehen. Auf die kommenden Beratungen des Arbeitsschutzgesetzes werden die Ergebnisse dieser Arbeit nicht ohne Einfluß sein. Der Möglichkeit, die fast Wahrscheinlichkeit ist, daß keine einstimmige Meinungsäußerung des paritätisch aus Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Wissenschaftlern zusammengesetzten Ausschusses erzielt wird, ist dadurch Rechnung getragen, daß jedes Mitglied berechtigt ist, eine eigene begründete Meinungsäußerung abzugeben. Abgesehen von der Beeinflussung der öffentlichen Meinung, die gerade in bezug auf die Arbeitszeitfrage von Wichtigkeit ist, sichert die führende Beteiligung bekannter Wissenschaftler (u. a. Dr. Lipmann, der Direktor des Instituts für angewandte Psychologie, Berlin, der sich schon früher um die Erforschung der psychologischen und physiologischen Beziehungen zwischen Mensch und Arbeit verdient gemacht hat) die Aufmerksamkeit der gelehrten Welt.

Schon in den ersten informatorischen Sitzungen des Unterausschusses IV, zu denen Vertreter der Werksleitungen und Betriebsräte einiger größerer Werke der Schwerindustrie und des Bergbaues geladen waren, zeigten sich die Schwierigkeiten, die sich in der Praxis der Untersuchung ergeben. In der Schwerindustrie, die uns hier besonders beschäftigen soll, sind die Schwierigkeiten infolge der Verschiedenartigkeit der Betriebe und der Mannigfaltigkeit der Produkte noch erheblich größer als im Bergbau.

Im ersten Teil der Aufgabe handelt es sich darum, die Beziehungen aufzudecken, die zwischen Arbeitszeit und Arbeitsleistung bestehen, und die Ergebnisse dieser Untersuchung mit sachlichem Material, Zahlen und Tatsachen zu belegen. Die einzig mögliche Methode ist, Perioden mit verschiedener Arbeitszeit und Arbeitsleistung gegenüberzustellen und zu ermitteln, wo die Ursachen der verschiedenen Leistung liegen. Die erste Frage, die auftaucht, ist die nach allgemein gültigen Vergleichsperioden. Eine ideale Vergleichsmöglichkeit wäre ja wohl nur dort gegeben, wo sich nichts geändert hat als die Arbeitszeit: ein solcher Betrieb wird sich nicht finden. In der Besprechung des Ausschusses wurden die Jahre genannt: 1913/14, 1921/22, 1924/26. Gegen eine Einbeziehung der Jahre 1921/22 sind im Interesse einer Durchsichtigkeit und Richtigkeit des Endergebnisses schwere Bedenken zu erheben, und zwar aus folgenden Gründen: Es sind bei unserer Untersuchung eine Reihe von Faktoren zu berücksichtigen, die sich nicht zahlenmäßig bewerten lassen, Faktoren psychologischer und physiologischer Natur, deren Meßbarkeit zum Teil unmöglich ist, zum Teil erst in den Anfangsstadien wissenschaftlicher



Die zweite Sentrechte: „Achtstundentag“ bezeichnet den Zeitpunkt der Einführung der Achtstundenschicht in Hochofenbetrieben durch Verordnung des Reichsarbeitsministers. Die dritte Sentrechte: „Rationalisierung“ bezeichnet den Beginn von Rationalisierungsmaßnahmen seitens der Werkleitung. Es ist deutlich zu erkennen, daß die Einführung des Achtstundentages keinen Produktionsrückgang mit sich brachte, der über die Grenze der normalen Schwankungen hinausgeht. Auffallend ist die minimale Steigerung der Belegschaftsziffer. Interessant und für unsere Untersuchung das Wesentliche aber sind die Wirkungen der Rationalisierungsmaßnahmen. Während zunächst Belegschaftskurve und Produktionskurve stark abfallen, steigt die letztere bald wieder, um nach wenigen Monaten den alten Stand erreicht zu haben. Die alte Produktion — mit einer um 30 Prozent verringerten Belegschaft! Die Tabelle stellt einen Musterbeweis dafür dar, daß technische Veränderungen von ungleich stärkerem Einfluß auf das Betriebsergebnis sind, als Veränderungen in der Arbeitszeit.

Zu beachten ist noch, daß technische Verbesserungen nicht zu einer zahlenmäßigen Produktionssteigerung führen müssen. Oft bewirken sie nur eine Einsparung von Arbeitskraft oder Betriebsstoff. Wenn zum Beispiel in einem Walzwerk statt der Kohlenfeuerung Gasfeuerung eingeführt wird, der Walzprozeß aber nicht mehr beschleunigt werden kann, so kann zwar eine Steigerung der Rentabilität, nicht aber eine Steigerung der Produktion eintreten. Eine solche technische Veränderung kommt für unsere Untersuchung nicht in Betracht, da es sich ja lediglich darum handelt, festzustellen, welche Änderungen in der Produktion auf Veränderungen der Arbeitszeit zurückgehen.

Bei der Heranziehung der Vorkriegszeit zu Vergleichszwecken ist zu beachten, daß damals die nominelle, gesetzliche Arbeitszeit zur tatsächlichen Arbeitszeit in einem starken Gegensatz stand. Die Paragraphen der Arbeitsordnung, die die Arbeitszeit regelten, lauteten etwa: „Die regelmäßige Arbeitszeit dauert von morgens 6 Uhr bis abends 6 Uhr für die Tagsschicht, von abends 6 Uhr bis morgens 6 Uhr für die Nachtschicht. In den Feuerbetrieben finden keine bestimmten Ruhepausen statt. Die Mahlzeiten werden in den Pausen, die der Betrieb zuläßt, eingenommen.“ Die tatsächliche Arbeitszeit betrug: 10 $\frac{1}{2}$ , 11, 11 $\frac{1}{2}$  und 12 Stunden. Näheres darüber ist in dem Buche: „Die deutsche Schwerindustrie und ihre Arbeiter“, das im Jahre 1912 vom DMB herausgebracht wurde, nachzuschlagen. Nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten hatte im Jahre 1910 die überwiegende Zahl der Arbeiter in den Hüttenwerken eine Arbeitszeit von 12 Stunden, nämlich von 194 838 Arbeitern 190 048. Die Zahl derjenigen, die weniger als 12 Stunden arbeitete, kommt also kaum in Betracht. Diese Tatsache gibt Veranlassung, genau zu prüfen, wie die tatsächliche Arbeitszeit in den Jahren 1913/14 in den zu untersuchenden Betrieben gewesen ist. Erst am 4. Mai 1914 kam jene Bekanntmachung des Reichskanzlers heraus, wonach in allen Betrieben, die länger als 8 Stunden arbeiten, Pausen in einer Gesamtdauer von 2 Stunden eingelegt werden müssen. Es ist anzunehmen, daß vorher in den meisten Betrieben diese Pausen nicht bestanden. Es ist natürlich sehr schwer, wenn nicht unmöglich, diese Tatsachen zahlenmäßig für einen bestimmten Betrieb zu belegen, wie überhaupt statistisches Material aus der Vorkriegszeit schwer aufzutreiben ist. Wir sind da ganz auf eine beschreibende



Darstellung angewiesen. Diese muß dann eben so eingehend sein, daß sie neben dem klaren Zahlenmaterial der Produktion bestehen kann.

Im vorstehenden sollten einige Schwierigkeiten aufgezeigt und besonders jene Momente beleuchtet werden, die für uns, die Arbeitnehmer, von Bedeutung sind. Es konnten dabei natürlich nur die allgemeingültigen Momente hervorgehoben werden. Auf den Werken, die zur Untersuchung ausgewählt wurden, werden zweifellos noch Besonderheiten zu berücksichtigen sein, die dem Außenstehenden fremd sind. Es wird Aufgabe der betreffenden Betriebsvertretungen sein, diese Besonderheiten zu prüfen, immer von der Erkenntnis ausgehend, daß der Schwerpunkt dieser Untersuchung darin liegen muß, nachzuweisen, daß gegenüber den ungeheuren Umwälzungen, die die technische Entwicklung in dem Ausmaße der Produktion hervorgerufen hat, die Arbeitszeit eine durchaus untergeordnete Rolle spielt. Wenn auch die entscheidenden Kämpfe um die Arbeitszeit nicht auf dem Boden wissenschaftlicher Untersuchungen ausgefochten werden, so kann von hier aus doch stark auf die öffentliche Meinung eingewirkt werden, der heute eine wesentlich größere Bedeutung zukommt als früher.     :::

## Vom Akkordlohn

Ein Beitrag zur Diskussion über das amerikanische Vorbild

Julian Borchardt (Berlin)

### L

Die neueste Entwicklung der viel besprochenen Rationalisierung hat unter den im Betriebe stehenden Arbeitern berechtigte Sorge und Unruhe hervorgerufen. Seit Arthur Feiler, der gut bürgerliche Redakteur der Frankfurter Zeitung, von seiner Amerikareise zurückgekehrt, uns geschildert hat, wie die Arbeit am fließenden Bande „bis zur vollständigen Entsinnung“ gehen kann, „wenn die Arbeiter und Arbeiterinnen in Reihen eng nebeneinander gepreßt, auf Stühlen, die sie niemals verlassen dürfen, an dem Bande sitzen, mit Teilarbeiten beschäftigt, deren Zweck ihnen gänzlich verborgen ist, weil sie niemals sehen, was vorher geschah und was nachher daraus wird,“ — seitdem hat die Fließarbeit auch in Deutschland ihren Einzug gehalten, und es haben sich Männer und Frauen aus der Werkstatt vernehmen lassen, um die furchtbaren Plagen zu schildern, denen die unmittelbar beteiligten Arbeiter ausgesetzt sind. Die Gewerkschaften müssen demgegenüber die zum Schutze der Arbeiter notwendigen Maßnahmen treffen, zumal mit immer größerem Nachdruck den deutschen Unternehmern und auch den deutschen Arbeitern das amerikanische Beispiel als ein Vorbild hingestellt wird, das nicht schnell genug nachgeahmt werden kann. Es sollte eine allseitige Untersuchung und Erörterung darüber vorgenommen werden, wie die amerikanischen Methoden auf den Arbeiter bisher gewirkt haben und weiterhin in Deutschland wirken müssen. Ein Beitrag zu dieser wie mir scheint höchst notwendigen Diskussion sollen die nachfolgenden Zeilen sein. Selbstverständlich kann ich nicht über praktische Fragen des Betriebes reden, sondern ich möchte die Aufmerksamkeit auf eine Frage lenken, die eine theoretische Vorbehandlung nicht nur erlaubt, sondern geradezu erheischt, auf die Frage nämlich, wie die neuen Produktionsmethoden auf die Höhe des Arbeitslohnes wirken müssen.

In dem kürzlich erschienenen Buche „Das Rätsel hoher Löhne“ (von den beiden Engländern B. Austin und W. F. Lloyd) wird unter den neun Regeln, denen nach Meinung der Verfasser Amerika seine gegenwärtige Wirtschaftsbüte verdankt und die sie deshalb den Europäern zur Nachahmung empfehlen, auch der **Affordlohn** genannt. Ja er figuriert sogar zweimal in den wenigen Sätzen. Gleich am Anfang der Regeln (auf Seite 5 des Buches) heißt es: „Beförderung nur nach Verdienst und Fähigkeit“, und weiterhin ganz unzweideutig: „Besser Löhne im Verhältnis zur Leistung als feste Löhne.“ Damit haben die Verfasser auch ganz recht, das System steht und fällt mit den Affordlöhnen. Was ist es denn, was zum Beispiel Ford mit solcher Eindringlichkeit zu predigen sich bemüht? Dies, daß der Arbeiter mit seinem Interesse „an den Betrieb“ (das heißt an den Vorteil des Unternehmers) gefesselt werden soll durch die Überzeugung, seine eigene Lage immer besser zu gestalten, je mehr er für den Unternehmer schafft. Solch Gefühl kann nur durch die (angebliche) Bezahlung nach der Leistung erweckt werden. Nun ist der Amerikaner allerdings großzügiger als der deutsche Unternehmer: wenn man Ford und den anderen Berichten glauben darf, ist der amerikanische Unternehmer nicht so dumm, einen steigenden Affordlohn bald wieder zu kürzen und damit sofort dem Arbeiter die Illusion zu nehmen, als könne er bei steigender Leistung sein Einkommen immer weiter steigern. Sondern die Amerikaner verkünden als Grundsatz: „Die Höhe des Lohnes eines Arbeiters sollte in keiner Weise begrenzt sein.“ Je mehr einer leistet, desto mehr soll man ihm geben, ganz gleichgültig, wie hoch er dabei kommt. Ob sie das in der Praxis auch wirklich immer und überall tun, wäre wichtig, festzustellen; namentlich auch wie sie bei den nicht wenigen Arbeiten verfahren, wo sich die Leistung nicht einfach an der Zahl der fertiggestellten Stücke bemessen läßt, sondern persönlicher Schätzung unterliegt.

Halten wir also fest, daß der Lohn „nach Leistung“, der Affordlohn untrennbar ist von dem amerikanischen System, das uns zur Nachahmung so dringend empfohlen wird.

Gegen den Affordlohn hegt die sozialistische Arbeiterschaft Deutschlands von jeher eine starke Abneigung, wie sie sich zum Beispiel in dem Schlagwort „Affordarbeit, Mordarbeit“ ausdrückt. Ich glaube nicht, daß diese Abneigung aus einer klaren oder gar wissenschaftlichen Einsicht in das Wesen des Affordlohnes erwachsen ist, sondern sie beruht auf einem naturwüchsigen Instinkt. Aber was heißt Instinkt? Er bildet sich auf Grund der praktischen Erfahrungen, die das alltägliche Leben bringt; er stellt die Summe der Schlußfolgerungen dar, die der Praktiker unmittelbar, oft halb unbewußt aus seinen Erlebnissen zieht und ist nicht selten sicherer als die auf dem Umwege wissenschaftlicher Untersuchung gewonnene Erkenntnis. Denn er zieht die Dinge mit in Rechnung, die man „Imponderabilien“\* nennt und die dem wissenschaftlichen Forscher vielfach entgehen.

Besteht also von vornherein eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Instinkt Recht haben wird, so haben wir jedoch keineswegs nötig, uns auf ihn allein zu verlassen. Die sozialistische Wissenschaft hat sich in ausreichendem Maße mit den verschiedenen Formen des Arbeitslohns beschäftigt.

\* Wörtlich: was man nicht wiegen kann.

## II.

Gehen wir gleich auf die ursprüngliche Quelle zurück, so hat **Karl Marx** im ersten Bande des „Kapital“ dem Arbeitslohn einen ganzen Abschnitt gewidmet, darunter je ein Kapitel dem Zeitlohn und dem Stücklohn. Um seine Ausführungen zu verstehen, muß man sich allerdings vorher über die Natur des Arbeitslohns klar sein. Das heißt man muß wissen und deutlich sehen, daß der Arbeitslohn **nicht** das ist, was er auf den ersten oberflächlichen Blick zu sein scheint und als was ihn die bürgerliche Lehre geffizientlich darstellt, nämlich Bezahlung für geleistete (oder in Zukunft zu leistende) Arbeit. Die Bourgeoisie hat alles Interesse daran, diesen Schein — an den sie selbst wohl auch glaubt — festzuhalten. Denn er verhüllt das Ausbeutungsverhältnis. Er trägt mit dazu bei, den Arbeiter **nicht** zur Klarheit gelangen zu lassen über die wirkliche Beziehung, die zwischen ihm und dem Kapital besteht.

Indessen ist es nicht übermäßig schwer, den falschen Schein zu durchdringen. Es gehört nur ein wenig scharf angespannte Aufmerksamkeit dazu.

Für eine gewisse Menge Arbeit kriegt der Arbeiter eine gewisse Summe Geld. So stellt sich das Verhältnis auf den ersten Blick dar. Der Arbeiter verkauft hiernach seine Arbeit und die Menge Arbeit, die er gibt, muß, wenn das Geschäft reell und ohne Übervorteilung vonstatten geht, **gleich** sein der Menge Geld, die er empfängt.

Nebenbei bemerkt: schon bei diesem ersten, noch ganz primitiven Versuch, die Sache genauer zu betrachten, enthüllt sich der Betrug, der in der deutschen Sprache mit den Worten „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ begangen wird. Schon jetzt sehen wir ganz deutlich: wer die Arbeit **gibt**, das ist der Arbeiter, und wer sie nimmt, wenn auch scheinbar gegen Bezahlung, das ist der Kapitalist. Wenn ich in einem Laden für 5 Pf. Pfeffer kaufe, wird es keinem im gesunden Besitz seiner fünf Sinne befindlichen Menschen einfallen, mich den „Pfeffergeber“ und den Ladeninhaber „Pfeffernehmer“ zu nennen. Die Sache ist keineswegs ohne Bedeutung, denn gerade diese verkehrte Bezeichnung hat in hervorragendem Maße dazu beigetragen, den Arbeitermassen das Gefühl beizubringen, als bekämen sie ihren Lebensunterhalt von den Kapitalisten und seien ihnen dafür Dank schuldig.

Also, der erste Eindruck ist der, daß der Arbeiter seine **Arbeit** verkauft und im Lohn den Preis dafür bekommt. Der Arbeitslohn ist demnach der Preis der Arbeit und muß, bei reellem Geschäft, den gleichen Wert haben. Aber wieviel ist das? Es entsteht die Notwendigkeit, eine Gleichung — in Zahlen — aufzustellen zwischen der geleisteten Arbeit und der dafür zu zahlenden Geldsumme. Die letztere in Zahlen auszudrücken ist nicht schwer; sie ist stets eine Summe. Sagen wir 20 Mk. Aber wie sollen wir herausfinden, welche Menge Arbeit genau den gleichen Wert hat wie die 20 Mk.? Auch das scheint zunächst nicht schwer. Im Gegenteil, mancher wird unsere Ausführungen anfangs für unnötige Spitzfindigkeiten halten. Ist es denn nicht völlig klar, daß man für 20 Mk. zum Beispiel doppelt soviel Schrauben schneiden muß wie für 10 Mk.? — Ganz recht, aber dann haben wir in die Gleichung nicht die **Arbeit** eingestellt, sondern die fertigestellten Arbeits**produkte**. Ganz unvermerkt haben sie sich an Stelle der Arbeit geschoben. Und das ist in der Tat die Meinung des Bourgeois. Er glaubt, die Arbeit nach ihrem richtigen

Wert bezahlt zu haben, wenn er für eine bestimmte Anzahl fertigestellter Produkte einen bestimmten Lohn zahlt.

Indessen, jetzt wissen wir immer noch nicht, wo die Gleichsetzung herkommt, warum für eine bestimmte Zahl Schrauben gerade 20 Mk. gezahlt werden und nicht mehr noch weniger. Denn die Antwort, daß diese Summe dem „Wert“ der geleisteten Arbeit entspricht, schiebt uns ja nur von Pontius zu Pilatus. Gerade das wollen wir wissen, warum 20 Mk. ebensoviel „wert“ sein sollen wie das Schneiden dieser und keiner andern Anzahl Schrauben. Da kommt dann in der Regel die Antwort von der **aufgewandten Zeit**: weil es **so** lange dauert, die Schrauben zu schneiden, deshalb muß der Arbeiter 20 Mk. dafür haben.\* Wenn wir aber diese Antwort sorgsam durchdenken, was kommt dabei heraus?

Wieviel Zeit der Arbeiter durchschnittlich — und folglich normaler Weise — zu einer bestimmten Arbeit braucht, das läßt sich ermitteln. Und nun soll der Lohn dann angemessen sein, wenn er dieser Zeit entspricht. Das kann und soll nur bedeuten: wenn er hinreicht, um die in dieser Zeit dem Arbeiter erwachsenden **normalen Ausgaben** zu bestreiten. So ist es in der Tat gemeint. Dann aber richtet sich die Höhe des Arbeitslohnes, wie nun wohl jedermann sieht, nicht nach der geleisteten Arbeit, sondern nach den **notwendigen Bedürfnissen** des Arbeiters, nach seinem Konsum. Voraussetzung ist freilich, daß die Leistung nicht unter einer gewissen Mindesthöhe bleibt. Aber wer die nicht erreicht, bekommt (normalerweise) nicht weniger, sondern **gar keinen Lohn**, er wird nicht weiterbeschäftigt. Der Lohn der Beschäftigten dagegen richtet sich nach dem, was als normaler Konsum in der aufgewendeten Zeit gilt. So haben denn bereits die klassischen Nationalökonomien der Bourgeoisie (vor 100 bis 150 Jahren) den Satz aufgestellt: Der Arbeitslohn (oder, wie sie sagten, der „Wert der Arbeit“) ist gleich dem **Wert der Unterhaltungsmittel des Arbeiters**. Mit anderen Worten: Entgegen dem ursprünglichen Schein besteht gar kein Maßstab zwischen dem Lohn und der geleisteten Arbeit, auch nicht zwischen dem Lohn und der erzielten Produktmenge, sondern nur zwischen dem Lohn und den Konsumbedürfnissen des Arbeiters. Dies festzuhalten, ist wichtig; denn es wird täglich von der bürgerlichen Presse bestritten, obgleich es eine unentrinnbare Konsequenz der klassischen bürgerlichen Lohntheorie ist.

Wonach richtet sich denn nun aber der Wert dieser Unterhaltungsmittel? Dieselben klassischen Nationalökonomien haben darauf geantwortet: nach der Menge Arbeit, die zu ihrer Produktion erforderlich war.\*\* Damit sind wir in ein unmögliches Karussell hineingeraten. Der Wert der Arbeit richtet sich nach der Menge der gebrauchten Unterhaltungsmittel; der Wert der Unterhaltungsmittel richtet sich nach der Menge der geleisteten Arbeit!

Aus diesem Labyrinth leitet uns die folgende Überlegung hinaus: der Lohn muß so hoch sein, daß er für den notwendigen Konsum des Arbeiters

\* Der ursprünglich als Stücklohn gemeinte Arbeitslohn hat sich also auf Zeitlohn reduziert. In der Tat beginnt Karl Marx das Kapitel über den Stücklohn mit den Worten: „Der Stücklohn ist nichts als verwandelte Form des Zeitlohns.“

\*\* Leser, die sich dafür interessieren, finden eine bis ins einzelne gehende Darlegung der Werttheorie in meiner Broschüre: „Die volkswirtschaftlichen Grundbegriffe nach der Lehre von Karl Marx.“

hinreicht. Durch den Lohn soll der Arbeiter instand gesetzt werden, zu konsumieren und seine Arbeitskraft stets neu zu erzeugen. Was also kauft der Kapitalist durch Zahlung des Lohnes? Nicht die geleistete (oder noch zu leistende) Arbeit, sondern die **Arbeitskraft**, die **Fähigkeit** des Arbeiters etwas zu produzieren.

Der Unterschied zwischen Arbeit und Arbeitskraft mag auch jetzt noch manchem als ausgetüftelte Spintifizierung erscheinen, und ich kann die Sache an dieser Stelle natürlich nicht weiter verfolgen und vertiefen, sondern muß den Leser auf die zahlreichen darüber erschienenen Schriften verweisen. Nur so viel sei gesagt, daß in diesem Unterschied das zentrale Geheimnis der kapitalistischen Produktionsweise steckt. In der Gleichsetzung von Arbeit und Arbeitskraft besteht der grundlegende Irrtum der bürgerlichen Wirtschaftslehre. Wenn nämlich der Kapitalist dem Arbeiter tatsächlich ebensoviel Wert bezahlen würde, wie die geleistete Arbeit ausmacht, dann ist nicht abzusehen, wie dem Kapitalisten irgendwelcher Profit bleiben sollte. (Es sei denn aus der Überborteilung der Käufer seiner Waren. Aber wo sollten's die auf die Dauer hernehmen? Genaue Verfolgung dieses Gedankens, die ich mir an dieser Stelle versagen muß, zeigt, daß das unmöglich ist.) Wenn er ihm dagegen den Wert bezahlt, der erforderlich ist, um die Arbeitskraft zu erhalten, dann steht nichts im Wege, daß er durch Betätigung der Arbeitskraft einen größeren Wert produziert, als ihm gezahlt worden ist. Tatsächlich ist dies die Quelle, woraus der Profit fließt, das Fundament, auf dem die gesamte kapitalistische Wirtschaftsweise basiert.

Daraus folgt: was der Kapitalist durch Zahlung des Lohnes kauft, ist nicht die geleistete (oder noch zu leistende) Arbeit, sondern die **Arbeitskraft** des Proletariats. Der Lohn ist mithin nicht der Preis der Arbeit, sondern **der Preis der Arbeitskraft**. Dies muß man wissen und fest im Auge behalten, um die weiteren Ausführungen zu verstehen, die wir in der nächsten Nummer der Betriebsräte-Zeitschrift folgen lassen.

## Der Arbeitslose

Seine Stellung im heutigen und künftigen Recht

Regierungsreferendar Günter Klein (Marburg)

### I.

Das Recht auf Arbeit in der Reichsverfassung geht auf die sittliche Idee der Werthhaftigkeit der Arbeit zurück. Die daraus entstehende Pflicht des Staates, die Erhaltung der Arbeitskraft zu sichern und für die Existenz des Erwerbslosen zu sorgen, erkennt Artikel 163 der Weimarer Verfassung ausdrücklich an, indem er bestimmt: Soweit dem Arbeiter angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Die Forderung nach einer Arbeitslosenversicherung soll künftig gesetzlich geregelt und der Unterstützungsanspruch des Arbeitslosen mit allen Sicherungen eines öffentlich-rechtlich geschützten Anspruches umgeben werden.

Wie verlautet, ist der seit längerer Zeit vorliegende Entwurf eines Ge-

setzes über Arbeitslosenversicherung dem Reichstag zugeleitet worden. Es ist zu erwarten, daß er noch diesen Winter die gesetzgebenden Körperschaften beschäftigen wird.

Der Entwurf ist bereits mehrmals Gegenstand eingehender Besprechung und Kritik gewesen. Es soll zu den vielen Äußerungen in der Gewerkschafts-  
presse hier nur die Stellungnahme zu drei wichtigen Punkten hinzugefügt werden, nämlich:

1. Die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung der Arbeitslosenversicherung und deren Organisation.
2. Die Beitragspflicht und der Unterstützungsanspruch des Arbeitslosen.
3. Der Umfang der vom Arbeitslosen zu leistenden Pflichtarbeit.

Wir legen unserer Betrachtung über den Entwurf die Ausführungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (Gewerkschaftszeitung 1926, S. 122 ff.), ferner die Begründung des Gesetzentwurfs von Ministerialrat Dr. Lehfeldt im Reichsarbeitsblatt 1926 (nichtamtl. Teil, S. 210 ff.), den Gesetzentwurf der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände sowie die Stellungnahme des Deutschen Städtetages zugrunde.

## II. Die Beteiligung der versicherten Arbeitnehmer an der Verwaltung der Arbeitslosenversicherung

Der Entwurf bezeichnet als Träger der künftigen Arbeitslosenversicherung die Landesarbeitslosenkassen, welche für den Bezirk je eines Landesamtes für Arbeitsvermittlung zu errichten sind. Die Kassen besitzen Rechtsfähigkeit. Die Verwaltung liegt in den Händen des Ausschusses und des Vorstandes. Der Kassenausschuß setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern des Verwaltungsausschusses des Landesamtes für Arbeitsvermittlung. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und je drei Arbeitgebern und drei Arbeitnehmern, die der Ausschuß getrennt wählt. Die Zuständigkeit der beiden Organe ist ähnlich geregelt wie bei den Krankenkassen: die wichtigste Aufgabe des Kassenausschusses ist die Bewilligung des Kassenvoranschlages; der Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu führen.

Bewußt betont der Entwurf die Loslösung der Arbeitslosenversicherung von der kommunalen Wohlfahrtsfürsorge. Die Landesarbeitslosenkassen sollen Gebilde der sozialen Selbstverwaltung werden, deren Träger die Berufsstände sind. Glücklich erscheint insbesondere, daß nicht der einzelne Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung der Landesarbeitslosenkasse beteiligt wird, sondern daß die Organisationen, die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände die Mitglieder zum Ausschuß und zum Vorstand vorzuschlagen haben. Im modernen sozialen Leben erscheinen die Berufsvereine immer mehr als öffentliche Organe, als die Vertreter nicht nur ihrer Mitglieder, sondern eines ganzen Berufsstandes. Der Einzelne wird an der Verwaltung der Arbeitslosenversicherung auf dem Wege über die Organisation beteiligt, während der Unorganisierte durch sein Fernbleiben vom Berufsverband sich selbst ausschaltet. Man wird dem Entwurf daher zustimmen können, wenn er den kollektiven Gedanken des Arbeitsrechtes auch in der neuen Arbeitslosenversicherung verankert. Der versicherte Arbeitnehmer wird

seine Interessen bei den in den Ausschüssen und Vorständen vertretenen Gewerkschaftsführern gut aufgehoben wissen.

Doch kann nicht unterlassen werden, auf die große Gefahr hinzuweisen, welche darin liegt, daß gemäß § 82 des Entwurfes über den Antrag auf Erwerbslosenunterstützung der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises allein zu entscheiden hat. Das bedeutet praktisch eine große Abschwächung der möglichen Vorteile der Versicherung für den Arbeitslosen, wenn man bedenkt, welche Personen das Amt eines Verwaltungsausschußvorsitzenden innehaben und von welchen Körperschaften diese Vorsitzenden gewählt werden.

Nach dem Arbeitsnachweisgesetz haben die Gemeinden und Kommunalverbände die Vorsitzenden zu wählen; in Preußen sind das die Kreisausschüsse und Kreistage, in den Großstädten die Magistrate und Stadtverordnetenversammlungen. In den Landkreisen werden regelmäßig die Landräte als Vorsitzende der Verwaltungsausschüsse berufen. In dieser Eigenschaft haben sie dann auch bei Handhabung der Arbeitslosenunterstützung ein entscheidendes Wort mitzureden. Es muß in vielen Fällen — besonders im Osten — bezweifelt werden, ob gerade der Landrat eine Gewähr für die unbedingt soziale und weitherzige Auslegung der dehnbaren Bestimmungen über den Arbeitslosenunterstützungsanspruch bietet. Es ist von Dr. Lehfeldt so dargestellt worden, als habe die Kommune künftig einen sehr geringen oder gar keinen Einfluß auf die Verwaltung der Arbeitslosenfürsorge. Das Umgekehrte ist tatsächlich der Fall: der Schwerpunkt bei der Entscheidung über die Unterstützungsberechtigung liegt infolge der Besetzung der Posten der Vorsitzenden der Verwaltungsausschüsse weiterhin bei der Gemeinde. In den Landkreisen wird auch künftig der Landrat bei der Verwaltung der Arbeitslosenversicherung die ausschlaggebende Stimme haben, wenngleich er im Entwurf nur als Organ der Landesarbeitslosenkasse auftritt. Die Beschwerde des Arbeitnehmers über ein abgelehntes Unterstützungsgesuch beim gesamten Verwaltungsausschuß wird in den meisten Fällen keinen Erfolg haben, da die Stellungnahme des Vorsitzenden festgelegt ist und mit der Ansicht der Arbeitgeberbesitzer übereinstimmt. Es kommt letzten Endes nicht darauf an, geeignete Versicherungsträger zu schaffen, sondern man muß das Augenmerk vor allen Dingen auf die Besetzung der Vorsitzendenämter bei den Verwaltungsausschüssen legen. Sonst kann man erleben, daß in gute Gesetze arbeitgeberfreundliche und unsoziale Gedanken hineingelegt werden.

Eine Änderung könnte vielleicht erreicht werden, wenn man die Verwaltungsausschüsse mit rein paritätischer Besetzung neu bildet und ihnen überläßt, sich den Vorsitzenden zu wählen, anstatt damit den Kreis Ausschuß und Kreistag sowie den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zu betrauen. Die gleiche Besetzung mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern verhindert dann wenigstens, daß ein durchaus unsozialer Vorsitzender gewählt wird. Kommt infolge Stimmgleichheit die Wahl des Vorsitzenden nicht zustande, so wäre derselbe vom Ausschuß oder Vorstand der zuständigen Landesarbeitslosenkasse zu ernennen. Damit wäre die Sicherheit vorhanden, daß die Handhabung und Verwaltungspraxis in der Anerkennung eines unterstützungsberechtigten Arbeitslosen mit dem Geist des Gesetzes im Einklang steht.

### III. Die Beitragspflicht und der Unterhaltsanspruch des Arbeitslosen

a) Die Beitragspflicht. Der Entwurf reiht die Erwerbslosenunterstützung in die Sozialversicherung ein und sieht das Problem unter dem Gesichtspunkt von Leistung und Gegenleistung. Gemäß § 114 werden die Mittel für die Aufwendungen der Erwerbslosenfürsorge von den versicherungspflichtigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern je zur Hälfte aufgebracht. Die Beiträge sind als Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen und mit diesen zusammen zu entrichten. Die Krankenkasse leitet die eingesammelten Beträge an die Landesarbeitslosenkasse weiter, und von dieser fordert der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises die zur Deckung des Versicherungsaufwandes in seinem Bezirk erforderlichen Mittel an.

b) Der Unterhaltsanspruch. Die geltende Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 läßt im § 3 eine Erwerbslosenunterstützung nur dann eintreten, wenn der Erwerbslose sich in bedürftiger Lage befindet. Der Entwurf der Arbeitgebervereinigung fordert die Aufrechterhaltung dieses Zustandes mit der Begründung, daß durch die Arbeitslosenversicherung nur die durch die Arbeitslosigkeit eines Arbeitnehmers hervorgerufene Not versichert sei. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß dieser Gedanke sich mit der Versicherung nicht vereinbaren läßt und daß der Entwurf der Regierung ihm nicht folgt, sondern dem Arbeitslosen einen Rechtsanspruch auf Gewährung der Unterstützung zuspricht, gleichgültig, ob er bedürftig ist oder nicht. § 44 des Entwurfs stellt zweifelsfrei fest, daß Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat, wer

1. arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist,
2. die Anwartschaftszeit erfüllt hat,
3. den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nicht erschöpft hat.

Als arbeitsfähig bezeichnet der Entwurf denjenigen, der durch seine Tätigkeit wenigstens ein Drittel dessen erwerben kann, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Wer ohne berechtigten Grund sich weigert, eine Arbeit anzunehmen oder anzutreten, auch wenn sie außerhalb seines Wohnortes zu entrichten ist, gilt als arbeitsunwillig und erhält gemäß § 47 für die Dauer der auf die Weigerung folgenden vier Wochen keine Arbeitslosenunterstützung. Ein berechtigter Grund zur Ablehnung einer Arbeit liegt nur vor, wenn

1. die angebotene Arbeit nicht tariflich oder ortsüblich entlohnt wird,
2. die Arbeit dem Arbeitslosen nicht zugemutet werden kann,
3. die angebotene Arbeit für den Arbeitnehmer Streikbruch bedeuten würde,
4. die Versorgung der Familie durch Annahme der Arbeit unmöglich wird.

Soweit mag man den Bestimmungen des Entwurfs beitreten. Aber nun kommen die Einschränkungen der §§ 50 bis 52, wo es heißt, daß ein Arbeitsloser, solange er den erforderlichen Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit erwirbt oder erwerben kann, nicht unterstützungsberechtigt ist, daß weiterhin keine Unterstützung erhält, wer Grund zur fristlosen Entlassung gibt (die Unterstützung tritt in diesem Falle erst nach vier Wochen ein) und wer infolge eines Teilstreiks arbeitslos wird. Es muß gefordert werden, daß die Versagungsgründe schärfer präzisiert werden. Die Begriffe Arbeitswilligkeit und



Erwerbsfähigkeit geben einer so verschiedenartigen Auslegung Raum, daß für die Praxis das Schlimmste befürchtet werden muß. Insbesondere muß auch der § 52 verschwinden, der diejenigen Arbeitslosen, deren Arbeitslosigkeit durch einen Ausstand oder eine Aussperrung ganz oder überwiegend verursacht ist, von der Arbeitslosenunterstützung ausschließt. Der Entwurf arbeitet mit Rautschukparagrafen, die in den Händen von sozialreaktionären Verwaltungsausschußvorsitzenden einen andern Sinn erhalten, nämlich den des großkapitalistischen Bürgertums, der sich gegen die Arbeiter wendet.

Der Antrag auf Arbeitslosenunterstützung ist beim öffentlichen Arbeitsnachweis zu stellen. Als Unterlagen sind wie bisher die Bescheinigung des Arbeitgebers über Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Angaben über Familienverhältnisse beizufügen. Über den Antrag auf Arbeitslosenunterstützung entscheidet der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises. Wird der Anspruch abgelehnt, so kann der Arbeitslose Einspruch beim Verwaltungsausschuß einlegen und eine andere Entscheidung verlangen. Der Ausschuß ist mit der gleichen Anzahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer und dem Vorsitzenden besetzt. Welchen Erfolg der Einspruch regelmäßig hat, weiß jeder, der die Praxis der Verwaltungsausschüsse kennt. Wird tatsächlich einmal die Entscheidung des Vorsitzenden von Arbeitgebern und Arbeitnehmern abgeändert, so ist dieser sogar berechtigt, die Entscheidung der Spruchkammer der Landesarbeitslosenkasse anzurufen. Das gleiche Recht haben die Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerbeisitzer, wenn sie geschlossen in der Minderheit sind. Da das Recht nur gemeinschaftlich ausgeübt werden kann, wird es praktisch selten in Erscheinung treten.

#### IV. Die vom Arbeitslosen zu leistende Pflichtarbeit

Nach § 14 der geltenden Erwerbslosenfürsorgeverordnung hat der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises, soweit die Gelegenheit dazu besteht, die Unterstützung von einer Arbeitsleistung abhängig zu machen. Jedermann weiß, daß kaum eine Sitzung eines Verwaltungsausschusses vorübergeht, ohne daß dies leidige Thema angeschnitten wird. Die Pflichtarbeit ist deshalb abzulehnen, weil sie vielfach auf werbende Arbeit ausgedehnt wird und weil sie tatsächlich den Charakter einer Strafarbeit hat. Der Entwurf will sie deshalb für alle Arbeitslosen über 21 Jahre beseitigen. Für Arbeitslose unter 21 Jahren soll die Pflichtarbeit bestehen bleiben, doch sieht § 48 des Entwurfs bestimmte Sicherungen vor und schränkt den Kreis der in Frage kommenden Arbeiten erheblich ein. Die Gemeinnützigkeit der Pflichtarbeit wird darauf abgestellt, daß sie insbesondere hilfsbedürftigen Personen zugute kommt, daß durch sie die Vermittlung in Arbeit nicht verzögert wird und daß sich aus ihr für den Erwerbslosen keine Nachteile für das spätere Fortkommen ergeben. Alle Mehraufwendungen, die durch Übernahme der Pflichtarbeit entstehen, sollen den Arbeitslosen ersetzt werden. Doch das genügt nicht. Verlangt muß werden, daß die Pflichtarbeit überhaupt beseitigt und bei jugendlichen Erwerbslosen der Besuch einer Fach- oder Berufsschule während der Zeit der Arbeitslosigkeit obligatorisch gemacht wird.

Der Entwurf erstrebt, die Erwerbslosenfürsorge zu einem selbständigen Zweig der sozialen Selbstverwaltung zu machen. Er ist bemüht, dem Arbeitnehmer Rechte anstatt Wohltaten zu geben. Insofern wird man

daher mit dem geplanten Gesetz im großen und ganzen einverstanden sein; über die Höhe der Unterstützungsätze wird man sich im Reichstag bei Beratung des Gesetzes noch eingehend unterhalten. Notwendig erscheint jedoch, daß die Arbeitslosenunterstützung von Personen und Beamten praktisch angewandt wird, die dem Geist des sozialen Volksstaates und des Arbeitsrechtes nahe stehen. Im Ergebnis komme ich zu dem Vorschlage, das Amt eines Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses des öffentlichen Arbeitsnachweises nicht durch die Gemeindeorgane, sondern durch einen mit der gleichen Zahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer besetzten Verwaltungsausschuß bestimmen zu lassen.

⋮

## Die Weiterbildung der horizontalen Betriebskonzentration

### Zwei neue Stahltrusts

Fritz König (Stuttgart)

#### I.

Reichlich spät ist der deutschen Schwerindustrie die Erkenntnis gekommen, daß die Praxis der vertikalen Konzentration durch ihren destruktiven Charakter die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt herabgemindert hat und daß fürs erste nur eine straffe Zusammenschließung der großen Stahl- und Walzwerke auf **horizontaler** Basis eine rationelle Produktionsgestaltung gewährleisten kann. Wir befinden uns heute in einer Periode stärkster Kapitalkonzentration, deren charakteristisches Merkmal es ist, daß es sich bei fast allen Trustbildungen und Interessengemeinschaften um Zusammenschlüsse von Unternehmungen derselben Branche oder derselben Produktionsstufe handelt. Während der Vertikalkonzern, der zwar nicht für alle Zeiten, so doch vorläufig erledigt ist, durch Ankauf und Machtpolitik entstand, beruht die heutige horizontale Konzentration auf einem Verständigungsfrieden. Die Unternehmer sehen ein, daß es für sie vorteilhafter ist, friedlich zusammenzuarbeiten, als auf einem gegenseitigen machtpolitischen Standpunkt zu verharren. So vollzieht sich heute eine Reorganisation der Kapitalkonzentration, die weit mehr als die bisherigen Formen und Methoden die Akkumulation des Kapitals auf **produktions-technischer** Grundlage beschleunigt.

Die konsequente Weiterbildung der horizontalen Betriebskonzentration zeigt sich am deutlichsten durch die neuesten Vorgänge innerhalb der **Vereinigten Stahlwerke A.-G.** und durch die Gründung des **Mitteldeutschen Stahltrusts**.

Die Vereinigte Stahlwerke A.-G. hat in Verfolg ihrer Rationalisierungsbestrebungen einen besonderen **Edelstahltrust** gegründet, der die Stahlindustrie des Bochumer Vereins, die Stahlwerke Haslach, die Bergische Stahlindustrie, das Stahlwerk Brüninghaus, die Gußstahlfabrik Bischoff und das Arefelder Stahlwerk umfaßt. Des weiteren hat der Stahlverein sein Weber-Werk in Brandenburg a. H. in den neuerrichteten Mitteldeutschen Stahltrust eingebracht, der außer dem Weber-Werk in der Hauptsache die Werke der Lauchhammer-Gruppe umfaßt, die vom Linke-Hofmann-Lauchhammer-Konzern abgestoßen wurden. In einem von dem Stahlverein ausgegebenen Com-

muniqué wird erklärt, daß mit diesen neuesten Transaktionen „die mit der Gründung der Vereinigten Stahlwerke beabsichtigte Rationalisierung in weitgehendstem Maße zur Durchführung gelangt ist“. Sinnfälliger als durch den Abbau des Linke-Hofmann-Laudhammer-Konzerns könnte übrigens der Sieg des horizontalen Zusammenschlußgedankens über die vertikale Trustidee kaum bewiesen werden. Mit dem Zerfall dieses Konzerns ist wieder ein großes, in seiner Struktur vertikal aufgebautes Produktionsgebilde zerschlagen. Die einzelnen Teile werden in die horizontale Konzentration aufgehen, und zwar die Hüttenwerke in den Mitteldeutschen Stahltrust und die Waggonfabriken in einen in Vorbereitung befindlichen Waggontrust.

### Rheinisch-westfälischer Edelfahltrust

Vorläufige Dachgesellschaft: Edelfahlwerke Studien AG (Vochum)

| Eingebrachte Werke   | Einbringer (Muttergesellschaft)   |
|--|---|
| Stahlindustrie (Vochumer Verein)<br>Bergische Stahlindustrie, Hemscheid<br>Stahlwerke Brüninghaus AG, Werdohl<br>Stahlwerk Haslach vorm Wilhelm Haß<br>Stahlfabrik Felzig Bischoff, G. m. b. H.<br>Duisburg und Hemscheid<br>Krefeld-Stahlwerk AG., Krefeld-Fischeln | Vereinigte Stahlwerke AG (Ruhrtrust)<br>Vochumer Verein (Rheinlbe)<br>Rheinische Stahlwerke Duisburg-Neiderich<br>(Holdinggesellschaft)<br>Thyssen und Klöckner |

Die endgültige Form und Firma des neuen Edelfahltrusts steht noch nicht fest. Zur Durchführung des Rationalisierungszusammenschlusses der vorläufig in Frage kommenden sechs Werke wurde zunächst eine „Studien-gesellschaft“ gegründet. Es ist dies dieselbe Praxis, die auch bei der Vorbereitung zur Gründung der Vereinigten Stahlwerke A.-G. angewandt wurde. Neuerdings werden immer häufiger die Vorgründungen industrieller Wirtschaftsgebilde (Konzerne und Trusts) mit dem Namen einer Studien-gesellschaft belegt, so daß man beinahe von einem neuen Typus der Konzentrationspraxis sprechen kann. Die Studiengesellschaft hat die Aufgabe, den engeren Zusammenschluß der Werke, das heißt den finanziellen und produktions-technischen Aufbau des Trusts vorzubereiten.

Bei der Gründung des Edelfahltrusts handelt es sich zunächst um eine Transaktion innerhalb der Vereinigten Stahlwerke, denn alle bisher einbezogenen Werke, auch die zum Rheinistahlkonzern gehörenden Bischoff-Werke und das Krefelder Stahlwerk, standen bisher teils im engeren Trustverhältnis zu den Vereinigten Stahlwerken oder im Beteiligungsverhältnis zu Gesellschaften des Ruhrtrusts. Die Höhe des Aktienkapitals der Edelfahlvereinigung ist noch unbestimmt, ebenso die Beteiligungshöhe des Stahlvereins, der ohne Zweifel die absolute Mehrheit bekommen wird.

Durch die technische und wirtschaftliche Zusammenfassung der von den Vereinigten Stahlwerken kontrollierten Edelfahlproduktion dürfte in der Folge die Lage auf dem Edelfahlmarkt erheblich verändert werden. Die sechs Gesellschaften des Edelfahltrusts umfassen etwa 40 Prozent der Gesamtkapazität der deutschen Edelfahlproduktion. Ob eine Einbeziehung weiterer Gruppen oder Firmen in die neue Edelfahlgemeinschaft geplant oder möglich ist, bleibt abzuwarten. Vorläufig besitzt der Krupp-Konzern noch die un-

bestrittene Führerschaft auf dem Gebiete der Edelftahlproduktion und es ist sicher, daß die Firma Krupp kaum gewillt ist, ihre private Vormachtstellung auf diesem Spezialgebiet aufzugeben, solange die Interessen des Krupp-Konzerns mit denen des Ruhrtrusts nicht enger verbunden sind. Aber schließlich ist die produktionstechnische und finanzielle Zusammenballung der gesamten deutschen Schwerindustrie nur noch eine Frage der Zeit. Die Lösung dieses Problems dürfte wesentlich davon abhängen, wie sich der Einfluß und die Tätigkeit der **Europäischen Rohstahlgemeinschaft** gestaltet.

Zunächst dürften durch die Edelftahlvereinigung des Ruhrtrusts die seit langem gehegten Pläne bezüglich einer Syndizierung der Edelftahlindustrie einen neuen Anstoß erhalten. Und wenn auch bei der Verschiedenheit der Edelftahlorten eine vollständige Syndizierung kaum möglich ist, so wird es doch in absehbarer Zeit für einzelne Produkte der Edelfthalerzeugung zu Kartellvereinigungen kommen.

## II.

Mit der Gründung des **Mitteldeutschen Stahltrusts** hat die Machtposition des Ruhrtrusts eine erhebliche Stärkung erfahren. Der gewonnene Machtzuwachs kommt vielleicht weniger in der qualifizierten Minderheit zum Ausdruck, mit der die Vereinigte Stahlwerke A.-G. durch Einbringung ihres **Weber-Werks** in Brandenburg am Mitteldeutschen Stahltrust partizipiert, als durch den verstärkten Einfluß, den der Stahlverein durch die neue Interessenverbindung — wenigstens mittelbar — in der deutschen **Rohstahlgemeinschaft** gewinnt. Man muß nämlich bedenken, daß in der **Quotenfrage** bisher immer noch Machtkämpfe stattfanden und daß sich zum Beispiel der **Mannesmann-Konzern** — vielleicht nicht aus eigener Initiative — um die im Mitteldeutschen Stahltrust aufgegangenen **Pauchhammer-Werke** betreiben hat.

Der Machtzuwachs und die expansive Entwicklungsmöglichkeit des Stahlvereins wird aber noch im besonderen durch die **Kapitalverschachtelung** klar, die den Stahlverein mit dem Mitteldeutschen Stahltrust und darüber hinaus mit den **Oberschlesischen Hüttenwerken** verbindet. Durch Einbringung der **Charlottenhütte** in den Ruhrtrust steht bekanntlich der Großindustrielle **Friedrich Flied** in engster Verbindung mit der **Düsseldorfer Direktion** der Vereinigten Stahlwerke A.-G. Flied ist aber auch Hauptaktionär bei **Linke-Hofmann-Lauchhammer** und damit bei dem Mitteldeutschen Stahltrust, von dessen Aktientapital (50 Millionen Mark) eine Mehrheit von etwa 30 Millionen Mark im Besitze der Gruppe **Flied-Linke-Hofmann** verbleibt. (12 Millionen Mark erhalten die Vereinigten Stahlwerke und 8 Millionen Mark kommen an die Linke-Aktionäre zur Verteilung.) Weiter besitzt Flied bezw. **Linke-Hofmann-Lauchhammer** etwa die Hälfte der Aktien des **Oberschlesischen Montantrusts** (Vereinigte Oberschlesische Hüttenwerke A.-G.). Nebenbei sei bemerkt, daß sich der preussische Staat als Kreditgeber der Vereinigten Oberschlesischen Hüttenwerke von **Linke-Hofmann-Lauchhammer** und von den Besitzern der anderen Hälfte des Trustkapitals der **Oberschlesischen Hüttenwerke**, der Gruppe **Oberbedarf-Donnersmard**, je eine Aktie übertragen ließ, um eine einseitige Beherrschung der Oberschlesischen Hüttenwerke zu verhindern. Der Einfluß, der unmittelbar dem Mitteldeutschen Stahltrust in **Oberschlesien** zufällt, hat also zunächst eine Grenze an dem **Einpruchsrecht des Staates**.

In demselben Augenblick aber, wo der Staat seinen Einfluß auf den Oberschlesischen Montantrust verliert oder aufgibt, wird der Weg frei für die Ausdehnungsbestrebungen des rheinisch-westfälischen und mitteldeutschen Industriekapitals.

Schon jetzt aber sind deutlich die Verbindungsbrücken zwischen dem Ruhrtrust, dem Mitteldeutschen Stahltrust und dem Oberschlesischen Montantrust zu erkennen, die durch die Kapitalverschachtelung geschlagen worden sind: die Vereinigte Stahlwerke A.-G. beherrscht praktisch den Mitteldeutschen Stahltrust und hat durch diesen mittelbar Einfluß auf den Oberschlesischen Montantrust.

### Mitteldeutscher Stahltrust (AK 50 Mill. RM)

| Eingebrachte Werke  | Einbringer (Muttergesellschaft)                     |
|---|---|
| Anlagen der früheren Lauchhammer AG<br>Werk Lauchhammer, Niesa, Grödig,<br>Wittenau, Burghammer, Elbingrode,<br>Brotterode  | Eink.-Hofmann-Lauchhammer AG, Breslau<br>(Besitz)   |
| Stahl- und Walzwerk Hennigsdorf AG<br>Siegener Eisenindustrie AG<br>Gewerkschaft Grube Luise<br>Walzwerk Weber, Brandenburg |   |
|   | Eink.-Hofmann-Lauchhammer AG (Mehrheitsbeteiligung) |
|   | Vereinigte Stahlwerke AG (Besitz)                   |

Wie der innerhalb des Ruhrtrusts erstandene Edelfeststahltrust ist auch der Mitteldeutsche Stahltrust in seinem finanziellen und produktionstechnischen Aufbau noch nicht vollendet. So ist zum Beispiel noch nicht entschieden, ob über die Beteiligung am Stahl- und Walzwerk Hennigsdorf hinaus eine fusionsmäßige Eingliederung dieses Werks erfolgen soll. Einstweilen werden durch die Lauchhammer-Gruppe von insgesamt 8 Millionen Mark Hennigsdorf-Aktien  $4\frac{1}{2}$  Millionen Mark in den Mitteldeutschen Stahltrust eingebracht. Den Rest der Aktien hat der AEG-Konzern im Besitz, mit dem bei einer beabsichtigten Fusion ein Übereinkommen getroffen werden müßte. Es war auch schon davon die Rede, daß das Walzwerk Pirna und das Peiner Walzwerk dem Mitteldeutschen Stahltrust zugeführt werden soll. Inwieweit diese Mitteilung zutrifft und in welcher Richtung sich die weitere Entwicklung vollzieht, muß abgewartet werden.

Die allgemeine Bedeutung der bisher abgeschlossenen und noch in Fluß befindlichen industriellen Umgruppierung auf horizontaler Basis liegt darin, daß das Gesamtproblem der branchenmäßigen Reorganisation der deutschen Eisenindustrie einer Lösung näherkommt. So gab insbesondere die Gründung des Mitteldeutschen Stahltrusts zwangsläufig den Anstoß zu weiteren Trustbildungen. Bereits ist zur Zusammenfassung der Waggonindustrie eine Studiengesellschaft gegründet und aller Voraussicht nach wird in absehbarer Zeit auch mit einem Lokomotivtrust zu rechnen sein. — Die Arbeiterschaft hat keine Ursache, sich einer industriellen Konzentration entgegenzustellen, die aus wirklich rationellen und produktionsfördernden Motiven notwendig ist. Eine sichere Gewähr für den volkswirtschaftlichen Nutzen des Konzentrations- und Umstellungsprozesses ist aber nur dann gegeben, wenn dabei die soziale Frage in den Vordergrund gestellt wird. Die Betriebskonzentration ist verfehlt und gefährlich, wenn sie aus machtpolitischen Er-

wägungen heraus entsteht und wenn sie nicht eine Steigerung der Kaufkraft des werktätigen Volkes und eine Erhöhung des Anteils am Arbeitsertrag ermöglicht.

Die Arbeiterschaft muß sich angesichts der Zusammenschlußbewegung des Unternehmertums darüber klar werden, daß der Einzelne gegenüber dem organisierten Kapital machtlos ist und daß es heute gilt, schon aus reinem Selbsterhaltungstrieb mit aller Energie für die Ausbreitung und Vertiefung des gewerkschaftlichen Gedankens zu wirken.

\*\*\*

\*\*\*

\*\*\*

## Die Auswirkung der Inflation und die Stabilisierungsfrage in Frankreich

Dr. Judith Grünfeld (Genä)

Die praktischen Erfahrungen der kleineren und mittleren Sparer in Europa bezüglich der traurigen Folgen der Inflation haben ihnen über das Wesen des Geldes eine sehr wichtige Erkenntnis beigebracht, die bis dahin eigentlich nur den Geldtheoretikern geläufig war. Sie haben nämlich begriffen, daß durch die Inflation der Staat die Enteignung der kleinen Sparer zugunsten des Großkapitals ermöglichte und dieser Enteignung die geschliche Weihe verlieh. Der Grundsatz, daß das **Privateigentum unantastbar und heilig** sei, auf dem die modernen Staaten fußen, kam durch die Geldentwertung nur den großen Privateigentümern zugute, die auf Kosten der gutgläubigen kleinen Besitzer und Rentner sich uneingeschränkt bereichern durften. Die Großindustriellen erweiterten zusehends ihre Produktionsanlagen auf Kosten des Mittelstandes und der kleinen Sparer, die ihnen ihre Ersparnisse anvertraut haben. Dem Staate gegenüber bedankten sich diese Nutznießer der Geldentwertung und des Volkseleuds durch die Steuerflucht. Durch den Mechanismus der Inflation enteigneten somit die Großkapitalisten ihre kleinen Gläubiger und durch Steuerhinterziehung übten sie Betrug am Staate. Die klassischste und offenkundigste Form nahm dieser **Enteignungsprozeß** in Frankreich an, wo er bis auf den heutigen Tag andauert. Der Sparsinn der französischen Bevölkerung ist allgemein bekannt und vor dem Kriege wurde Frankreich als das typischste Land der kleineren und mittleren Rentner bezeichnet. Im Jahre 1900 zum Beispiel war das populärste französische Rentenpapier, die 3prozentige staatliche Rentenleihe, so verteilt, daß ungefähr 80 Prozent der betreffenden Stücke kleinen Rentnern gehörten, die nicht mehr als 50 Franken jährlich bezogen haben. Gleichzeitig befanden sich zirka 68 Prozent der Obligationen der großen Eisenbahngesellschaften in den Händen des französischen Mittelstandes. Man begreift angesichts dieser Tatsachen, welche Verheerungen die Inflation diesen so breiten Schichten der Kleinen und mittleren Sparer bringen mußte.

Die Währungs- und Finanzkrise, die in diesem Sommer sich in Frankreich besonders zuspitzte, veranlaßte die damalige Regierung, einen Sachverständigenausschuß zur Untersuchung dieser Probleme einzusetzen. Nach einmonatiger Beratung hat dieser Ausschuß, dem acht Bankdirektoren, drei Vertreter großer Wirtschaftsverbände und zwei Professoren der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft angehörten, am 3. Juli d. J. seinen Bericht

über die Stabilisierung der französischen Währung veröffentlicht. Dieser Bericht, dem Caillaux namens der damaligen Regierung im allgemeinen zustimmte, enthält auch interessante Angaben darüber, wie sehr die französischen Sparer von der Geldentwertung getroffen wurden. Nach diesen Angaben hat das französische Sparkapital am Ende des Krieges **zirka 5 Milliarden Goldfranken** betragen gegenüber 5830 Millionen Goldfranken Ende 1913. Eine viel stärkere Entwertung hat daselbe Kapital in den Nachkriegsjahren durchgemacht, denn am 31. Dezember 1925 belief sich der gesamte **Goldwert** der Spareinlagen in allen französischen Kassen lediglich auf **3356 Goldfranken**, das heißt es ist um **zirka 33 Prozent** (dem Goldwerte nach) gegenüber 1918 **zurückgegangen**, und am 31. Dezember d. J. wird der Rückgang infolge der besonders starken Währungsentwertung in diesem Jahre voraussichtlich noch viel stärker sein. Der Sachverständigenbericht stellt folgende interessante Entwicklung des typischen Sparvermögens eines kleinen Sparerers dar, der jährlich 10 Prozent seiner Einnahmen in einer Sparkasse anlegt. In 8 Jahren, 1918 bis 1925, hat er auf diese Weise 11 616 Papierfranken erspart, die Ende 1925 etwa 4700 Goldfranken darstellten, am 30. Juni 1926 stellte aber dieselbe Summe lediglich 1700 Goldfranken dar. Wie man sieht, haben diese Spareinlagen **nur im Laufe der ersten Hälfte dieses Jahres** infolge der rasch zunehmenden Geldentwertung **zirka 64 Prozent ihres Goldwertes eingebüßt**. Man kann aus diesen Angaben ersehen, was man übrigens seinerzeit auch in Deutschland feststellen konnte, daß nicht so sehr der Krieg an sich die Enteignung der kleinen und mittleren Sparer verursachte, als vielmehr die **Finanz- und Währungspolitik der Staaten nach dem Kriege**. Die Verteilung der Kriegslasten, wie sie von den europäischen Regierungen vorgenommen wurde, hat eben zur Enteignung der breiten Massen der Sparer geführt.

Der französische Staat hat nach dem Kriege bei den Sparern Geld geliehen und hat mit diesen großen Geldbeträgen den Wiederaufbau der zerstörten Provinzen betrieben. Den Eigentümern der zerstörten Betriebsanlagen hat der Staat nicht bloß ihren Schaden ersetzt, sondern hat ihnen die Möglichkeit gegeben, auf Staatskosten viel bessere, moderne Anlagen an Stelle der vielfach veralteten aufzubauen. Hier wurde das Privateigentumsrecht nicht nur äußerst schonend, sondern recht liebevoll behandelt und die französische Industrie hat daraus einen großen Nutzen gezogen. Dieses Liebeswerk hat der französische Staat durch erhebliche **Emissionen staatlicher Obligationen vollzogen**, deren Zinsen und Rückzahlungen aber durch den Frankensturz **außerordentlich entwertet wurden**. Der Wiederaufbau der Industrie in den zerstörten Provinzen ist somit auf **Kosten der Volksparsnisse erfolgt**. Die Hochhaltung des Privateigentumsrechtes auf der einen Seite ging mit der schonungslosen Enteignung der breiten Volksschichten auf der andern Seite einher. Der Staat trat hier lediglich als Vermittler auf, der einen Teil der Bevölkerung zugunsten des andern Teiles ausplünderte, wobei er obendrein die **Staatsfinanzen und die Währung in eine höchst bedrohliche Lage brachte**. Die Zerrüttung der Währung gab auch der französischen Industrie in den vom Kriege nicht unmittelbar betroffenen Gebieten die Möglichkeit, durch Schuldaufnahmen in Papierfranken sich gründlich auf Kosten ihrer Gläubiger zu modernisieren. Die Inflation hat somit der **Industrialisierung Frankreichs großen Vor Schub geleistet**.

Der augenfällige Gegensatz, der zwischen dem Aufschwung der Wirtschaft und dem Verfall der Finanzen und der Währung in Frankreich sich aufdrängt, rührt eben daher, daß die französische Industrie, die an erster Stelle die Nutznieherin des Sieges ist, mit Hilfe des Staates renoviert wurde, während umgekehrt die französische Wirtschaft dem Staate jahrelang die direkten Steuern verweigerte. In bezug auf Steuer- und Kapitalflucht hat die französische Großbourgeoisie in den Nachkriegsjahren den Rekord geschlagen. Dadurch wurde der Staat immer mehr auf die abschüssige Bahn der Inflation gedrängt und der Weg zur Stabilisierung wurde immer verwickelter. In den ersten Nachkriegsjahren war es die damalige Regierung Poincaré, die die Bevölkerung Frankreichs in dem optimistischen Glauben wiegte, daß Deutschland letzten Endes alles bezahlen werde, wobei man es nicht nötig fand, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands irgendwie Rechnung zu tragen. Gleichzeitig gaben sich die Franzosen recht lange der Illusion hin, daß die Alliierten schließlich Frankreich die Kriegsschuld erlassen werden. Diese beiden Illusionen ließen die realen Gefahren, die der französischen Währung aus der Art der Finanzierung des Wiederaufbaus erwachsen, übersehen. Der Staat hat nämlich auf diese Weise seine schwebende kurzfristige Schuld stark erhöht, indem er die sogen. Nationalverteidigungsbons emittierte. Diese Bons haben eine Laufzeit von 1, 3, 6 und 12 Monaten und betragen gegenwärtig zirka 46 Milliarden Franken. Sie können nach einer Verpflichtung, die die Bank von Frankreich seinerzeit übernommen hat, bis 80 Prozent bei ihr diskontiert werden. Durch diese Bons bezw. durch die Notemission, zu der die Bank von Frankreich bei der Diskontierung derselben vielfach greifen mußte, wurde eine zusätzliche Kaufkraft und eine latente Inflation geschaffen. In der ersten Zeit hat die Bevölkerung die vom Staat auf diese Weise geschaffene zusätzliche Kaufkraft nicht zur Verbrauchssteigerung ausgenutzt, sondern behielt die Nationalverteidigungsbons als Sparmittel. Als aber die Währungsentwertung fortschritt, brach die Vertrauenskrise aus und die Bevölkerung war naturgemäß immer stärker bestrebt, sich der entwerteten Bons zu entledigen bezw. langfristige Bons durch kurzfristige zu ersetzen. Diese Bons bilden daher eine ständige gefährliche Bedrohung des finanziellen Gleichgewichtes des Staates. Die Besitzer der Bons wurden durch die Geldentwertung stark geschädigt und präsentieren nach Möglichkeit die fälligen Bons zur Einlösung. Um sie einzulösen, ließ der Staat seine Vorschüsse bei der Bank von Frankreich bedrohlich ansteigen. Sie betragen gegenwärtig über 36 Milliarden Franken. Die Preissteigerung und der dadurch verursachte stärkere Geldbedarf hat auch den Notenumlauf bis auf zirka 55 Milliarden Franken anschwellen lassen. Dazu kam noch das in Inflationszeiten übliche dauernde Staatsdefizit hinzu. Die Inflation hat eben jenes Stadium erreicht, das die Stabilisierung gebieterisch erheischt. Die Sachverständigen haben sich in diesem Sinne für eine alsbaldige Stabilisierung und Abstopfung der Inflation ausgesprochen. Die Ursache der Geldentwertung erblicken sie bezeichnenderweise u. a. in der Finanzpolitik der letzten Jahre, die von Illusionen beherrscht wurde. Der Sachverständigenbericht rückt auch energisch einer andern Illusion, die noch besteht, zu Leibe, dem verbreiteten Glauben nämlich, daß der französische Franken zu seiner alten Parität zurückkehren werde. Die Sachverständigen sprechen sich deutlich



dahin aus, daß der Franken niemals seine alte Parität zurückerlangen werde und devalviert (herabgewertet) werden müsse.

Die Sachverständigen heben ferner hervor, daß neben den Frankenkäufen des Auslandes die „entflohenen“ französischen Kapitalien den Frankenkurs entscheidend beeinflussten. Es ist bezeichnend, daß der Sachverständigenausschuß, der sich aus den Vertretern der Großfinanz und der Industrieverbände zusammensetzt, in der Frage der Sanierung der Staatsfinanzen den Standpunkt vertritt, daß das Staatsdefizit durch Erhöhung der indirekten Steuern zu decken sei. Die Steuern auf den Massenverbrauch, heißt es, kommen unter den gegenwärtigen Verhältnissen allein in Frage, da nur sie sich den Preissteigerungen anzupassen vermögen, während die „direkten Steuern“ in Inflationszeiten sinkende Enderträge einbringen. Hat die Kapitalflucht aus Frankreich nach der Ansicht der Sachverständigen zum Frankenkurs beigetragen, so soll andererseits der im Lande verbliebene Kapitalbesitz von Steuern verschont bleiben. Die breiten Volksmassen mögen nach der Enteignung durch die Inflation auch noch durch die **Steuerschraube**, durch die indirekten Steuern tunlichst ausgepowert werden. Die Inflation offenbart hier deutlich ihre sozialökonomische Funktion der Enteignung der Armen zugunsten der Reichen durch den Staat, der angeblich über den Klassen steht und die Interessen des Vaterlandes vertritt. Während die französische Privatwirtschaft bereits zur Goldrechnung vielfach übergegangen ist, haben die Sachverständigen aus den Reihen des Großkapitals die Frage der Umstellung der Steuern auf Gold in ihrem Bericht nicht einmal angeschnitten. Der Professor Jéze, der als Finanzwissenschaftler dem Sachverständigenausschuß angehörte, hat sich der Ansicht der übrigen Sachverständigen in der Frage der Erhöhung der indirekten Steuern nicht angeschlossen mit der Begründung, daß die Wahl der Steuern ihrem Wesen nach eine **politische** Frage sei.

Poincaré hatte gleich nach seinem Regierungsantritt, wie zu erwarten war, zu einer Steuerpolitik, die die Besitzenden schont und sich brutal gegen die Massenverbraucher wendet, seine Zuflucht genommen. Der Stabilisierungsplan der Sachverständigen trägt das deutliche Gepräge der Sonderinteressen der französischen Industrie- und Finanzkreise, die aus der Inflation großen Nutzen gezogen haben und der **Stabilisierung keine allzu großen Opfer bringen möchten**. Diese Kreise, die sich bereits auf Goldfranken umstellten und dem Staate in recht spärlichem Maße Steuern in Papierfranken entrichten, haben es mit der Stabilisierung nicht eilig. Auch die Regierung Poincaré, die sich auf die Industrie- und Finanzkreise stützt, läßt sich bisweilen Zeit und beeilt sich nicht, zu stabilisieren.

Es sind keine unüberwindlichen finanziellen Momente, die der Stabilisierung in Frankreich im Wege stehen. Die Zahlungsbilanz Frankreichs ist auch nach der Ansicht der Sachverständigen der Stabilisierung nicht ungünstig, die Bank von Frankreich verfügt über einen verhältnismäßig großen Goldvorrat, mit dessen Hilfe der stabilisierte Frankenkurs gestützt werden könnte. Und auch die internationalen Finanzkreise würden Frankreich eine Stabilisierungsanleihe gewähren, wenn hier auch die Schuldenregelung mit Amerika noch im Wege steht. Von den zahlreichen europäischen Ländern, die in den letzten Jahren sich genötigt sahen, ihre Währung zu stabilisieren, hatte

kaum ein anderes Land einen solchen wirtschaftlichen Aufschwung in den letzten Jahren zu verzeichnen, wie Frankreich. Auch die Technik der Stabilisierung hat inzwischen Fortschritte gemacht und Frankreich kann aus diesen Erfahrungen für sich lehrreiche Schlüsse ziehen. Den Kämpfen für und gegen die Inflation und die Stabilisierung, die in Frankreich immer noch ausgefochten werden, liegen eben **sozialökonomische** Gegensätze zugrunde. Dieselbe Klasse der Großkapitalisten, die die Lasten des Krieges durch die Inflation auf die Schultern der Volksmassen abwälzte, ist nicht gewillt, die Lasten der Stabilisierungskrise auf sich zu nehmen und ist immer noch bestrebt, die Stabilisierung hinauszuschieben. Und die Massen der mittleren Sparer, die durch die Finanzpolitik der früheren Regierungen Poincarés und des Nationalblocks ausgeplündert wurden, gehen in ihrer Unkenntnis der tatsächlichen ökonomischen Zusammenhänge und ihrer Ratlosigkeit so weit, daß sie ausgerechnet Poincaré, den Urheber der Inflation, gegenwärtig als den „Retter“ ansehen und sich seiner Führung anvertrauen.

## Die verschiedenen Arten der wirtschaftlichen Unternehmungsformen

Dipl. Kaufm. J. Kupfer, Gewerbelonmissar (Nürnberg)

Es gab eine Zeit, in der der biedere Handwerksmeister oder der Krufmann **persönlich** seinen Betrieb leitete, wo der Handwerksgefelle, wo der Angestellte **individuell gewertet** wurde. Diese Zeit liegt weit zurück. Die Entwicklung der Technik und des Verkehrs gab der Wirtschaft neue Formen. In der modernen Wirtschaft ist der Unternehmer losgelöst vom Betrieb; an die Stelle der physischen Person trat die juristische Person, die Gesellschaft. Herrschend sind hier die **Aktionäre**, die **Gesellschafter** und die von diesen bestellten **Direktoren**.

In der Betriebsräte-Zeitschrift wurde schon wiederholt das volkswirtschaftlich ungesunde Anwachsen, vor allem der Handelsunternehmungen besprochen; die Statistik ergibt, daß beispielsweise die Zahl der Aktiengesellschaften in Deutschland gestiegen ist vom Jahre 1922 bis 1924 von 9490 auf 17 074, die Zahl der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der gleichen Zeit von 58 934 auf 79 257. Ähnlich, wenn auch nicht in dieser großen Weise, haben alle Betriebsformen zugenommen (mit Ausnahme der Genossenschaften). An diesen ungesunden Zahlen haben die **Konkurse** der letzten beiden Jahre nicht viel Grundlegendes geändert.

Für die Betriebsräte dürfte es wichtig sein, zu wissen, erstens welche Gesellschaftsformen es (neben den Einzelunternehmern) gibt, zweitens wie der rechtliche Aufbau der einzelnen Gesellschaftsform ist. Das soll in möglichster Kürze nachfolgend erläutert werden.

Es gibt **sieben verschiedene** wirtschaftliche Unternehmungsformen, und zwar: 1. **Offene Handelsgesellschaft**, 2. **Kommanditgesellschaft**, 3. **Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, 4. **Aktiengesellschaft**, 5. **Kommanditgesellschaft auf Aktien**, 6. **Stille Gesellschaft**, 7. **Genossenschaft** (die Genossenschaften gliedern sich wieder in sieben Unterarten).

Die Rechtsverhältnisse dieser Gesellschaften sind geregelt durch das Handelsgesetzbuch (hauptsächlich §§ 105 bis 342), das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. Mai 1898 und das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 und 20. Mai 1898 (und einigen Novellen hierzu).

### I. Offene Handelsgesellschaft (O. G.)

O. G. ist eine Vereinigung zweier oder mehrerer Personen zum Betriebe eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma, ohne daß dabei die Beteiligung eines oder mehrerer Gesellschafter auf bestimmte Vermögens-einlagen beschränkt ist. Die Gesellschafter haften also für die Geschäftsschulden, jeder mit seinem ganzen Vermögen. Neueintretende Gesellschafter haften für alle vorhandenen Verbindlichkeiten. Nach Auflösung einer O. G. haften sämtliche Gesellschafter noch 5 Jahre lang.

Ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag ist in der Regel unnötig. Die O. G. wird zum Handelsregister angemeldet. Zur Geschäftsführung sind alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet. Dieses Recht kann durch Vertrag auf einen oder mehrere Gesellschafter beschränkt werden. Die Höhe der Gesellschafts-einlagen bestimmen die Gesellschafter selbst. Die Gewinn- und Verlust-Verteilung erfolgt entweder gleichmäßig oder laut Vertrag proportional den Einlagen.

### II. Kommanditgesellschaft

Vereinigen sich mehrere Personen zum Betriebe eines Handelsgeschäfts unter gemeinschaftlicher Firma, so nennt man diese Vereinigung eine Kommanditgesellschaft, wenn einer oder mehrere dieser Gesellschafter nicht nur mit ihrer Einlage, sondern unbeschränkt, das heißt mit ihrem ganzen Vermögen für die Gesellschaftsschulden haften, während die anderen Gesellschafter nur mit einer bestimmten Einlage haften.

Bei den unbeschränkt Haftenden spricht man von Komplementären oder Garanten, bei den mit einem bestimmten Anteil Haftenden von Kommanditisten. Bei der Anmeldung sind die Kapitalanteile der Kommanditisten anzugeben. Von der Geschäftsführung sind die Kommanditisten ausgeschlossen; diese können nur Garanten übernehmen. Die Gewinn- und Verlustverteilung ist die gleiche wie bei der offenen Handelsgesellschaft.

### III. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (G. m. b. H.)

Eine G. m. b. H. ist eine Vereinigung mehrerer Personen, natürlichen und juristischen, welche nur für einen bestimmten Betrag, also nicht mit ihrem ganzen Vermögen haften. Dieser Betrag ist der Stammanteil, den jeder Gesellschafter übernimmt. Die Beträge können verschiedener Höhe sein, jedoch muß die Summe aller Kapitalstammanteile zusammen mindestens die Höhe von 20 000 Mk. erreichen. Bei G. m. b. H., die schon älter sind, wurde als Umstellungsbetrag nach der Inflation 500 Mk. festgesetzt.

Vorschrift ist schriftlicher Gesellschaftsvertrag in gerichtlicher oder notarieller Form. Eine G. m. b. H. muß einen (oder mehrere) Geschäftsführer haben. Dieser hat die Anmeldung zum Handelsregister vorzunehmen; vorher muß der vierte Teil der Anteile einbezahlt sein. Die Stammanteile

sind verkäuflich und vererblich. Vorgeschrieben ist doppelte Buchführung, jährliche Aufstellung einer Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung. Den Gesellschaftern stehen wichtige Rechtshandlungen zu, zum Beispiel Feststellung der Bilanz und Verteilung des Gewinnes, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung, Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, Wahl des Aufsichtsrates (in einer G. m. b. H. jedoch nicht vorgeschrieben) u. a. m. Zur Änderung des Gesellschaftsvertrags sind mindestens drei Viertel der Stimmen notwendig.

#### IV. Aktiengesellschaft (A.-G.)

Eine Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn die sich daran beteiligenden Gesellschafter nur bestimmte Anteile übernehmen und im übrigen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht haften. Die einzelnen Anteile heißen Aktien, die Besitzer der Aktien heißen Aktionäre. Die Aktien sind unteilbar und lauten entweder auf den Inhaber, sogenannte **Inhaberaaktien**, oder sie lauten auf bestimmte Namen, sogen. **Namensaktien**. Die Inhaberaaktien sind verkäuflich, die Namensaktien sind nicht ohne weiteres verkäuflich.

Zur Gründung einer A.-G. sind mindestens 5 Personen und ein Aktienkapital von 50 000 Mk. notwendig, von dem ein Viertel vor Anmeldung der A.-G. einbezahlt sein muß. Bei bestehenden A.-G. war der Umstellungsbetrag nach der Inflation 5000 Mk. Der (gerichtliche oder notariell errichtete) Gesellschaftsvertrag muß erkennen lassen: 1. Firma und Sitz der Gesellschaft, 2. Gegenstand des Unternehmens, 3. Höhe des Grundkapitals und der Aktien, 4. Form der Berufung der Generalversammlung, 5. Form, in der die Bekanntmachungen erfolgen. Vorgeschrieben ist ein **Aufsichtsrat** von mindestens drei und ein **Vorstand** von einer oder mehreren Personen. Die **Generalversammlung**, in der jede Aktie eine Stimme hat, steht (wenigstens theoretisch) über Vorstand und Aufsichtsrat; sie wählt den Aufsichtsrat und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sind öffentlich bekanntzugeben. Der **gesetzliche Reservefonds** ist eine besondere Eigenart der A.-G.; ihm sind vom jährlichen Reingewinn mindestens 5 Prozent zuzuschreiben, bis er den zehnten Teil des Aktienkapitals erreicht hat, sodann noch einige andere Zuschreibungen.

#### V. Kommanditgesellschaft auf Aktien

Kommanditgesellschaft auf Aktien ist eine Gesellschaft, bei der ein oder mehrere Gesellschafter (das sind die **Komplementäre**) den Gesellschaftsgläubigern **unbeschränkt**, das heißt mit ihrem ganzen Vermögen haften, während die anderen Gesellschafter, also die **Kommanditisten**, nur mit ihrer **Aktieneinlage** haften. Wir haben es hier mit einem Gemisch von A.-G. und Kommanditgesellschaft zu tun.

Zur Gründung sind, wie bei der A.-G., mindestens 5 Personen nötig. Die **Geschäftsführer** haben die gleichen Rechte wie die Vorstände (Direktoren) der A.-G. Der Aufsichtsrat muß wenigstens 3 Personen stark sein. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Reservefonds sind mit den A.-G. gleichartig.

## VI. Stille Gesellschaft

Eine Stille Gesellschaft ist vorhanden, wenn sich jemand mit einer bestimmten Kapitaleinlage an Geschäfte eines andern derart beteiligt, daß diese Einlage ganz und zur vollständigen Verfügung des Geschäftsinhabers in dessen Geschäft hineinfließt. Die Stille Gesellschaft ist nicht nur am Geschäfte eines Einzelkaufmannes, sondern auch bei jeder Art Handelsgesellschaft möglich.

Der stille Gesellschafter haftet nur für seinen Anteil, mehr kann er nie verlieren. Er hat allerdings auch keinen Einfluß auf die Geschäftsführung. Er ist nicht berechtigt, Bücher einzusehen. Sein Anteil am Gewinn und Verlust regelt sich durch Vertrag. Die Stille Gesellschaft löst sich auf 1. nach Ablauf einer festgesetzten Zeit, 2. durch Kündigung (die 6 Monate vor Geschäftsjahresluß zu erfolgen hat), 3. bei Konkurs über das Vermögen des Geschäftsinhabers.

## VII Genossenschaft

Der Begriff Genossenschaft liegt vor bei Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken.

Das Genossenschaftsgesetz teilt die Genossenschaften in sieben Unterarten, nämlich:

1. Vorschuß- und Kreditvereine.
2. Rohstoffvereine (Einkauf von Rohstoffen zur Fabrikation).
3. Vereine zum gemeinschaftlichen Verkauf landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Absatzgenossenschaften).
4. Produktivgenossenschaften (z. B. Flaschner, Pfisterer, Schreiner).
5. Konsumvereine.
6. Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (z. B. Dreschmaschinen-genossenschaften).
7. Baugenossenschaften.

Zur Gründung sind mindestens 7 Genossen notwendig. Will die Genossenschaft „juristische Person“ sein, muß sie sich in das Genossenschaftsregister eintragen lassen. Wenn wir beachten, daß hinsichtlich der Haftpflicht wiederum 3 verschiedene Systeme bestehen, haben wir allein 21 verschiedene Genossenschaftsarten. Bei Haftung mit dem ganzen Vermögen der Genossenschaft und den Gläubigern gegenüber haben wir die **Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht** (E. G. m. u. H.), bei Haftung mit dem ganzen Vermögen nur der Genossenschaft gegenüber haben wir die **Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht** (E. G. m. u. N.), bei Haftung mit einer im voraus bestimmten Summe (das ist bei weitaus den meisten Genossenschaften der Fall) haben wir die **Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht** (E. G. m. b. H.).

Eine Genossenschaft muß Firma, Statut, Vorstand und Aufsichtsrat haben sowie jährlich Bilanz aufstellen und sich alle 2 Jahre einer gesetzlichen Revision unterziehen. Verboten ist die Bestellung von Prokuristen; deshalb

sind meist mehr wie zwei Vorstandsmitglieder vorhanden. Die höchste Instanz ist die **Generalversammlung**, in größeren Genossenschaften die **Vertreterversammlung**.

Die Genossenschaften haben nicht nur in der Zeit vor und während des Krieges, sondern auch in der Folgezeit ihren großen volkswirtschaftlichen Wert erwiesen. Ihre innere Festigung ist größtenteils soweit fortgeschritten, daß sie in der Lage sind, die Gefahren, die insbesondere den konsumierenden Volksschichten durch die riesenhafte Vertrustung in der Wirtschaft entstehen, mit Erfolg abzuwehren.



## Ist die Unfallversicherung eine Arbeiterversicherung?

Georg Abrahamsohn, Arbeitersekretär (Frankfurt a. M.)

Diese Frage müßte man bejahen, wenn man lediglich davon ausginge, daß die Verletzten, die ihre Ansprüche aus der Unfallversicherung geltend machen, in der Hauptsache Arbeiter sind. Der Kreis der Versicherungspflichtigen umfaßt die Arbeiter der gewerblichen Betriebe. Daneben ist ein Teil der Angestellten versichert, auch selbständige Unternehmer, von diesen alle landwirtschaftlichen. Aber in der großen Zahl der Versicherungspflichtigen haben die Arbeiter die überwiegende Mehrheit.

Man könnte die Unfallversicherung auch vielleicht deshalb als Arbeiterversicherung ansehen, weil sie zur selben Zeit geschaffen wurde wie die Kranken- und Invalidenversicherung, auch wohl zum Wohle der Arbeiterschaft gedacht war und auch heute ihre gesetzliche Regelung mit der Kranken- und Invalidenversicherung in der Reichsversicherungsordnung gefunden hat. Anders wird aber die Antwort ausfallen, wenn man die Zusammensetzung der Versicherungsträger, der Berufs-genossenschaften betrachtet. Die Träger der deutschen Sozialversicherungseinrichtungen sind (mehr oder weniger) Selbstverwaltungskörperschaften. Unternehmer und Versicherte besetzen die Organe der Versicherungsträger in einem bestimmten Verhältnis zueinander. In den Krankentassen ist das Verhältnis von Unternehmern zu Versicherten = 1 : 2, mit Ausnahme eines Teiles der Innungsrankentassen, wo das Verhältnis 1 : 1 ist. In der Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung ist das Verhältnis 1 : 1. In der Knappschaftsversicherung war es bisher 1 : 1 und ist seit der letzten Novelle 2 : 3 geworden. In der Unfallversicherung ist das Verhältnis 1 : 0. Hier haben also in der Verwaltung der Berufs-genossenschaften die Versicherten nichts zu sagen, hier sind die Arbeitgeber noch Herr im Hause.

Außerdem wäre, um auch den Versicherten einen Einfluß auf die Verwaltung der Berufs-genossenschaften zu verschaffen, an und für sich eine Gesetzesänderung gar nicht notwendig. Der § 687 Abs. 4 RVO sagt nämlich: „Die Satzung einer Genossenschaft kann bestimmen, daß Vertreter der Versicherten ihrem Vorstände oder dem Sektionsvorstände mit Stimmrecht angehören.“ Es liegt also nur an dem guten Willen der Genossenschaftsmitglieder, der Unternehmer, und die Versicherten dürften auch an der Verwaltung dieses Zweiges der Sozialversicherung mitwirken. Von der Befugnis, die diese Kann-Bestimmung den Berufs-genossenschaften gibt, hat noch keine, wenigstens soweit die gewerblichen in Frage kommen, Gebrauch gemacht. Die Reichsversicherungsordnung kennt aber auch Vertreter der Versicherten in der Unfallversicherung. Nur haben diese nichts in der Verwaltung der Berufs-genossenschaften zu suchen. Diese Vertreter der Versicherten haben nur in zwei Fällen mitzuwirken, beim Erlass von Unfallverhütungsvorschriften und bei der Feststellung der Entschädigungen, die ein Verletzter aus Anlaß eines Unfalls zu erhalten hat. Für diese beiden Fälle enthält die Reichsversicherung Vorschriften. Zur Beratung und zum Beschluß über die Unfallverhütungsvorschriften sind Vertreter der Versicherten mit vollem Stimmrecht und in gleicher Zahl wie die beteiligten Vorstandsmitglieder hinzuzuziehen. Hier ist also das Verhältnis 1 : 1 vorgeschrieben. Dasselbe gilt auch, wenn Gutachten auf Grund des § 120 e Abs. 2 der RVO abgegeben werden sollen oder der alljährliche Bericht der technischen Aufsichtsbeamten der Berufs-genossenschaft entgegengenommen wird. Diese Versicherten-Vertreter müssen selbst Versicherte der in Frage kommenden Berufs-genossenschaft sein. Sie werden nach einem sehr komplizierten indirekten Wahlverfahren von den Versicherten gewählt.

Nun haben auch die Betriebsräte die Aufgabe, bei der Unfallverhütung mitzuwirken (§§ 66 Abs. 8, 77 und 78 Abs. 7 BVO). Sie sollen auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betrieb achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und sonstige in Betracht kommende Stellen bei der Bekämpfung dieser Gefahren unterstützen, auf die Einhaltung der gewerbepolizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften hinwirken und ein Mitglied ihrer Körperschaft zu den Unfalluntersuchungen im Betriebe entsenden. Insofern haben wir noch eine weitere Mitwirkung von Vertretern der Versicherten, als solche sind die Betriebsräte doch auch anzusehen, bei der Unfallverhütung.

Seit dem Wegfall des Einspruchsverfahrens gegen die Rentenbescheide der Berufsgenossenschaften vom 15. November 1923 müssen nun nach § 1569 b BVO bei jeder Berufsgenossenschaft Einrichtungen getroffen werden, die sicherstellen, daß bei der förmlichen (dieses Wort mußte später noch eingefügt werden) Feststellung der Leistungen mindestens ein Vertreter der Versicherten beteiligt wird. Hier haben wir nun das Verhältnis Unternehmer zu Versicherten = 1 : ? Davon daß die Vertreter der Versicherten in gleicher Zahl mit den Unternehmervertretern mitwirken müssen, ist keine Rede, aber auch von keiner Wahl dieser Vertreter der Versicherten, mag sie noch so indirekt vorgenommen werden. Sie werden auf Grund der Satzung der Berufsgenossenschaft berufen. Man wird hier schon die Frage aufwerfen müssen, ob die so zu ihrem Amt Ernannten auch von den Versicherten als deren Vertreter anzusprechen sind, ganz abgesehen davon, daß diese Vertreter sich meist in hoffnungsloser Minderheit gegenüber den Arbeitgebern befinden. Die Berufsgenossenschaften geben aber gern davon Kenntnis, daß bei der Feststellung von Entschädigungen solche Versichertenvertreter hinzugezogen worden sind. Man findet häufig auf den Rentenbescheiden der Berufsgenossenschaften diesen oder einen ähnlichen Vermerk groß ausgedruckt: Wir machen darauf aufmerksam, daß bei Erlass dieses Bescheides ein Vertreter des Versicherten mitgewirkt hat.“ Wie diese Mitwirkung aussehen muß, hat erst kürzlich das Reichsversicherungsamt in einer Entscheidung am 27. April 1926 (Ia 820/26) entscheiden müssen. Dieses hält die Beteiligung eines Vertreters der Versicherten an der Feststellung der Leistungen nur dann für gegeben, wenn dieser Vertreter dem Bescheide vor seiner Absendung zugestimmt hat oder im Falle des Widerspruchs durch die Mehrheit der Entschädigungskommission überstimmt worden ist. In dem dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Falle hatte der Vertreter der Versicherten den Bescheid erst nach dessen Absendung an den Versicherten zu Gesicht bekommen.

Sieht man sich die Zusammensetzung der Verwaltung der Berufsgenossenschaften an, dann muß man sagen, die Unfallversicherung ist keine Arbeiterversicherung, sondern vielmehr eine Unternehmerversicherung. Das ist sie auch schon deshalb, weil der Unternehmer durch seine Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft von jeder Haftung wegen Körperschadens gegenüber dem Verletzten frei wird, selbst bei größter Fahrlässigkeit. Der Verletzte dagegen bekommt nie den vollen Schaden ersetzt, sondern nur zwei Drittel.

Auch die Art und Weise, wie die Unfallverhütung propagiert wird, ist kennzeichnend. Die Unfallverhütung durch Bildpropaganda, so gut sie auch ist, erweckt doch mit der Zeit den Eindruck, als wenn die meisten Unfälle durch Fahrlässigkeit der Arbeiter eintreten. Sicher ereignen sich auch Unfälle durch Unachtsamkeit der Arbeiter. Aber mindestens ebenso groß ist die Zahl der Unfälle, die durch mangelhaften Maschinenschutz passieren. Den Erlass eines Maschinenschutzgesetzes zu fordern — keine Maschine ohne Schuttbvorrichtung —, dazu haben sich die Berufsgenossenschaften, von Ausnahmen abgesehen, noch nicht aufgeschwungen. Die deutsche Reichsverfassung sagt im Artikel 161: „Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutze der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfälle des Lebens, schafft das Reich ein umfassendes Versicherungswesen unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten.“ Dieses Versprechen ist noch nicht eingelöst. Weder haben wir ein umfassendes Versicherungswesen, noch eine maßgebende Mitwirkung der Versicherten. Mag die Inflationszeit einem Ausbau der Sozialversicherung nicht günstig gewesen sein. Aber was auch nachher an Änderungen der Gesetzgebung geschehen ist, war nur Flickwerk. Im Reichsknappschaftsgesetz ist der erste Schritt getan worden, um den Versicherten einen maßgebenden Einfluß auf die Verwaltung zu verschaffen. Der nächste Schritt muß in der Unfallversicherung gegangen werden. Im Herbst soll das Gesetz über das soziale Wahljahr verabschiedet werden. Hier dürfte Gelegenheit sein, die Erfüllung des Art. 161 der Reichsverfassung zu verlangen.

Der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns hat Anfang Juli auf der Tagung des Ausschusses der rheinischen Zentrumspartei in Köln über den Stand der deutschen Sozialpolitik ausgeführt, er glaube, daß wir dazu kommen werden, daß die ganze Sozialversicherung der Selbstverwaltung der beteiligten Arbeiter überantwortet werden kann. Sorgen wir, daß wir recht bald dazu kommen.

:::

:::

:::

## Buchbesprechung

**Robert Wilbrandt: Die moderne Industriearbeiterschaft** (Verlag Ernst Heinrich Moritz, Stuttgart). — Als eine Einführung in die Grundfragen der Sozialreform präsentiert der bekannte Tübinger Professor sein neues Buch. Das erfüllt das kleine Buch, ja es geht noch darüber hinaus und gibt eine außerordentlich dankenswerte Auseinandersetzung mit jenen Vertretern der Arbeiterrechte von gestern, die plötzlich, nachdem das von ihnen lange Zeit Beforderte endlich sich zu realisieren begann, die angebliche Begehrlichkeit der Arbeiter angriffen und in das gegnerische Lager übergingen. Professor Wilbrandt versucht für diese Schwertung eine Erklärung zu finden und stellt fest, daß der „bewußte und unbewußte Klassenkampf“ auch in die Wissenschaft wieder eingedrungen sei, so daß diese, wo sie Stellung nehme, im Grunde selbst politisch orientiert sei. Er meint, daß die Zeit der Inflation, da die Wissenschaft selbst proletarisiert wurde, zu dem Stimmungsumschwung beigetragen habe: „Geht es einem gut, so hat man Mitleid mit anderen; geht es einem schlecht, so hat man Mitleid mit sich selbst.“ Es ist mutig von Professor Wilbrandt, daß er es wagt, dies offen auszusprechen, und er weist dann durch die Analyse und Darstellung des Klassenkampfes nach, daß auch heute noch die Arbeiterschaft nur in jähem Ringen mit den Mächten der Reaktion sich eine einigermaßen menschenwürdige Existenz erringen kann; daß es keine ein für allemal errungene Positionen in der herrschenden Gesellschaft gibt, sondern daß das Proletariat immer und immer wieder gezwungen wird, auch um das schon Errungene zu kämpfen.

Denjenigen, die da meinten, daß jetzt nach der Revolution „eine Arbeiterfrage nicht mehr besteht“, hat Prof. Wilbrandt nicht nur die Dringlichkeit der Sozialpolitik gerade in der Gegenwart und für ein verarmtes Volk nachgewiesen, sondern in ruhig wissenschaftlicher Weise auch vor Augen geführt, daß der Antagonismus der Klassen keineswegs ein Hirnspinnst der sozialistischen Theorie ist, sondern die Entdeckung eines vorhandenen Zustandes, so daß die Arbeiterfrage heute ungefähr wieder dieselbe ist wie vor dem Kriege, vor der Revolution.

Diese offene Darlegung bestehender Machtverhältnisse und die daraus gezogenen Schlußfolgerungen sind eine außerordentlich wertvolle Belehrung nicht nur für Studierende der Nationalökonomie, sondern nicht minder für manche im Lager des Proletariats selbst.

L. S.

**Er Rif, der Kampf um das Schahland von N. ben Affar.** 76 Seiten, dazu 17 Kunst-  
druckbilder und 2 Karten. Elegant kartoniert 1,50 Mk. Im Verlage der Neuen Gesell-  
schaft, Berlin-Gesundbrunn. — Ein neues Buch über das Rif und Marokko, klar und  
Sachkenntnisse vermittelnd. Dem Verfasser kommt es darauf an, Unterlagen, Material  
zur selbständigen Beurteilung des Landes und der Kämpfe zu geben, die sich dort unten  
offen oder geheim immer noch abspielen. Wir erkennen das Rif als ein Schahland von  
Eisen und Kupfer, Edelmetallen und Petroleum, hören von seiner Vergangenheit, sehen  
die Interessengruppen, die im Hintergrunde der jetzigen Kämpfe am Rif wie in Syrien  
stehen. Das reiche Material, das sich allenthalben im Inhalt des Buches vorfindet, wird  
noch ergänzt durch mehrere Karten, darunter eine gute Wiedergabe des Kampfgebietes  
in Marokko mit Einzeichnung der einzelnen Kabylenstämme und der Erzminen usw.  
Eine Reihe guter photographischer Tafeln illustriert den Text und vervollständigt den  
Eindruck des zu empfehlenden Buches.

Verantwortlich für die Redaktion: Alwin Brandes, Stuttgart

Druck: Verlagsgesellschaft des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgart, Rößstr. 16